

Sozialethische Arbeitspapiere

des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften

Claudius Bachmann/ Marianne Heimbach-Steins

Alterssicherung – Lebensqualität – Teilhabe.

Eine sozialethische Arbeitsskizze in programmatischer Absicht

Juli 2022



Institut für Christliche Sozialwissenschaften

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Robert-Koch-Straße 29

48149 Münster

Telefon: 0251/83-32640

Fax: 0251/83-30041

E-Mail: ics@uni-muenster.de

Internet: www.uni-muenster.de/FB2/ics/

© 2022 Institut für Christliche Sozialwissenschaften Münster

ISSN (Print) 2510-1749

ISSN (Online) 2510-1757

DOI: 10.17879/ 93049461161

Inhaltsverzeichnis

1. Wozu dieses Arbeitspapier?	1 -
2. Alterssicherung als Thema der Christlichen Sozialethik?	2 -
3. Sozialethischer Forschungsstand	4 -
4. Was soll gesichert werden im Alter?	5 -
4.1 <i>Das Leben schützen im Alter</i>	6 -
4.2 <i>Vor Exklusion und Diskriminierung schützen im Alter</i>	9 -
5. Was sind die normativen Tiefenstrukturen in der Alterssicherung?	10 -
5.1 <i>Normative Vorstellungen und Maßstäbe vom Alter(n)</i>	10 -
5.2 <i>Neue Freiheitserwartungen im Alter</i>	12 -
5.3 <i>Leitbild des wohlverdienten Ruhestandes</i>	12 -
5.4 <i>Leitbild der Generationensukzession</i>	13 -
5.5 <i>Leitbild des Generationenvertrages</i>	14 -
5.6 <i>Normalitätsannahmen und -vorstellungen in der Alterssicherung</i>	15 -
5.7 <i>Alter als normstrukturiertes Phänomen</i>	17 -
5.8 <i>Alterssicherung als Aufgabe einer Solidargemeinschaft</i>	18 -
6. Welche ethischen Orientierungsangebote und -konzepte können für die Alterssicherung angeboten werden?	19 -
6.1 <i>Theologische Ressourcen</i>	20 -
6.1.1 <i>Ansatzpunkte in der Sozialverkündigung der Kirche</i>	21 -
6.1.2 <i>Katholische Verbände als gesellschaftliche Akteure und Transmitter einer Sozialethik der Alterssicherung</i>	23 -
6.2 <i>Alterssicherung als eine Angelegenheit der Solidarität</i>	24 -
6.3 <i>Anschlussstellen im Gerechtigkeitsdiskurs</i>	26 -
7. Sozialethische Brennpunkte einer diversitätssensiblen Alterssicherung	28 -
7.1 <i>Gender: Alterssicherung in genderethischer Perspektive</i>	29 -
7.2 <i>Race: Migration und Alterssicherung</i>	29 -
7.3 <i>Class: Pflege und Alterssicherung</i>	30 -

7.4 Alter: Altersrationierung am Beispiel Gesundheitswesen.....	- 31 -
8. Ausblick und Einladung.....	- 32 -
Literaturverzeichnis.....	- 34 -
Die Autor*innen	- 38 -
Bisher erschienene Sozialethische Arbeitspapiere des ICS.....	- 39 -

1. Wozu dieses Arbeitspapier?

In der Reihe *Sozialethische Arbeitspapiere des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften (ICS)* publizieren wir Reflexionen und Analysen zu aktuellen gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Themen, die im Zusammenhang mit unseren Forschungsarbeiten stehen.¹ Das vorliegende Arbeitspapier verfolgt das Ziel, das Thema *Alterssicherung* in seiner sozialetischen Relevanz auszuweisen und zu reflektieren, mögliche ethische Orientierungsangebote problemspezifisch und sachgerecht zu diskutieren und es so in einer christlich-sozialethischen Perspektive zu erschließen.

Gleichzeitig steht die Skizze, die wir hier vorlegen, in Zusammenhang mit dem *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften (JCSW)*², dessen 64. Band (2023) das Thema *Alterssicherung* multiperspektivisch und interdisziplinär bearbeiten wird, v. a. aber unter dem Vorzeichen, welchen spezifischen Beitrag die Christliche Sozialethik zu den gesellschaftlichen Debatten um eine zukunftsfeste, gerechte und solidarische Alterssicherung leisten kann. Der voraussichtliche Erscheinungstermin des Bandes ist im November 2023.

Im Rahmen des redaktionellen Planungsvorlaufs haben wir uns mit sozialetischen Forschungsfragen und Desideraten zum Thema *Alterssicherung* auseinandergesetzt und diese – eher assoziativ und exemplarisch – anhand übergeordneter Leitfragen zu systematisieren versucht. Ein Zwischenergebnis ist die folgende *sozialethische Arbeitsskizze*, die wir hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit, jedoch *in programmatischer Absicht*, zur Diskussion stellen möchten. Damit markiert das Arbeitspapier also den Anfang eines kollaborativen Forschungsprozesses, den wir gemeinsam mit den Autor*innen und interessierten Wissenschaftler*innen weiter ausgestalten wollen und an dessen hoffentlich wiederum diskurseröffnendem, also vorläufigem, Ende dann das *JCSW 64* stehen soll.

Entsprechend dieser doppelten Zielsetzung gibt es auch verschiedene Modi, das Arbeitspapier zu lesen und mit ihm zu arbeiten. Es bietet eine sozialetisch perspektivierte Einführung in das Thema *Alterssicherung* und eröffnet vielfältige Ansatzpunkte, den aufgeworfenen Herausforderungen, Fragen und Zusammenhängen vertiefend nachzugehen. In diesem Sinn steht das Arbeitspapier für sich. Es kann aber auch als Beitrag zu einem größeren Gesprächszusammenhang im Entstehungsprozess des *JCSW 64* gelesen werden: Es skizziert das anspruchsvolle Programm einer explorativen, normativ angeleiteten Perspektiverweiterung auf das Thema *Alterssicherung* und legt damit erste Spuren zu den Themen und Kontroversen, die im *JCSW* systematisch bear-

1 Vgl. <https://www.uni-muenster.de/FB2/ics/publikationen/Arbeitspapiere.html> (abgerufen 24.07.2022)

2 Vgl. jcsw.de (abgerufen 24.07.2022)

beitet werden. Dies wird im Text jeweils durch Verweise auf die anvisierten thematischen Beiträge des Bandes markiert. Das Arbeitspapier kann also auch als Einladung gelesen werden, sich zum Weiterdenken anregen und in das Gespräch um das *JCSW 64* hineinziehen zu lassen.

2. Alterssicherung als Thema der Christlichen Sozialethik?

Das Thema *Alterssicherung* ist in den letzten Jahren zu einer Schlüsselfrage der politischen Diskussion geworden und hat im Streit um Leistungsfähigkeit und Legitimationsgrundlagen des Sozialstaates geradezu symbolische Bedeutung erlangt. Entsprechend umkämpft und normativ aufgeladen gestaltet sich die gegenwärtige Debattenlage bei gleichzeitig wachsender Skepsis gegenüber der gerechten Ausgestaltung und Zukunftssicherheit der Alterssicherung. Wie unter einem Brennglas treten die Symptome einer seit Jahrzehnten immer wieder diagnostizierten „Krise der sozialen Sicherungssysteme“ heute im sozialpolitischen Feld der Alterssicherung hervor. Hierzu zählen der demographische Wandel, eine gestiegene Lebenserwartung und Leistungsfähigkeit im Alter (dritte Lebensphase) und eine Verlängerung der Phase des sehr hohen Alters, die häufig mit Gebrechlichkeit, geistigem und körperlichem Verfall einhergeht (vierte Lebensphase). Hinzu kommen die Ausdifferenzierung und Entstandardisierung von (Erwerbs-)Lebensläufen mit zunehmenden Einkommensunterschieden, aber auch existentiellen Unterversorgungslagen im Alter und schließlich eine prekäre sozialstaatliche Finanzierungsbasis, die sich noch dramatisch zuspitzen wird.

Der Diskurs um die Alterssicherung wird – unterfüttert von einer schwer zu überschauenden Vielzahl sozialwissenschaftlicher Studien – meist unter ökonomischen Vorzeichen geführt: Die Frage nach der finanziellen Absicherung im Alter und die unterschiedlichen Einschätzungen zur Finanzierbarkeit von Alterssicherungssystemen bilden einen entscheidenden Faktor für den gesellschaftlichen und politischen Diskurs sowie für das gesetzgeberische Handeln. Der notwendige gesellschaftliche Aushandlungsprozess für eine solidarische und gerechte *Alterssicherung* droht dann jedoch auf eine stark von instrumentellen Fragen geprägte Diskussion der *Rentensicherung* eng geführt zu werden. In der Konsequenz mündet dies nicht selten in der diskursiven Sackgasse zweier einander gegenüberstehender Szenarien: zum einen das Szenario eines weiter sinkenden Rentenniveaus bei weiter wachsender Rentenlaufzeit, zum anderen das Szenario längerfristig stark steigender Beitragssätze oder einer anderweitigen Mobilisierung entsprechender finanzieller Mittel (z. B. Steuerfinanzierung) zur Stabilisierung oder Wiederanhebung des Rentenniveaus. Diesen Antagonismus aufzulösen, scheint eher mit den deliberativen Mitteln der Politik als mit denen der Ethik möglich zu sein.

Problemanzeigen wie Lösungsvorschläge in der Diskussion um die Alterssicherung sind aber – mindestens implizit – normativ grundiert. Als Grundlage für die jeweiligen Begründungsstrategien und Entscheidungsfindungen bis hin zur Auswahl (verteilungs-)statistischer Daten bean-

spruchen unterschiedliche Vorstellungen über Solidarität und Gerechtigkeit Geltung. Die Diversität normativer Erwartungen und Leitvorstellungen speist sich aus einem sozialen, kulturellen und generationalen Heterogenisierungsprozess der Gesellschaft, dessen Implikationen heute nicht nur zu einer unmittelbaren Alltagserfahrung geworden sind. Die Zunahme migrationsbedingter Vielfalt und die Erosion traditioneller Milieus, Lebenswelten und anderer gesellschaftlicher Integrationsformen in einer sich diversifizierenden Gesellschaft konfrontieren auch die Ethik mit der Herausforderung, ihre Kategorien und Analysen an die Komplexität der gesellschaftlichen Realität anzupassen.³

Die damit skizzierte, ausgesprochen vielschichtige Gemengelage macht das Thema *Alterssicherung* zu einem sozialetisch höchst relevanten und drängenden Untersuchungsgegenstand. Den *genuin sozialetischen Beitrag* in dieser interdisziplinär reichhaltigen Debattenlage sehen wir insbesondere darin, zu einem weiten, normativ gehaltvollen Verständnis des Themas Alterssicherung und so zu einer Wahrung komplexer Deutungsansprüche gegenüber fachwissenschaftlich vereinzeln, tendenziell reduktionistischen Tendenzen beizutragen. Ausgangspunkt können hierfür drei Sondierungen des Terrains sein, auf dem sich die wirtschafts- und sozialpolitische Debattenlage zum Thema Alterssicherung abspielt: Was soll gesichert werden im Alter? Was sind die normativen Tiefenstrukturen in der Alterssicherung? Welche ethischen Orientierungsangebote und -konzepte können für die Alterssicherung angeboten werden? Diese drei Leitfragen bilden gewissermaßen den „roten Faden“, an dem entlang wir im Folgenden unsere sozialetische Arbeitsskizze für das Thema Alterssicherung entwerfen möchten.

Dabei gehen wir wie folgt vor: Zunächst erheben wir den gegenwärtigen Forschungsstand in der Christlichen Sozialetik zum Thema *Alterssicherung* (3.). Mit der ersten Sondierung fragen wir anschließend nach den kulturell, kontextuell und gesellschaftlich vermittelten Vorstellungen von Sicherungszielen und Schutzgütern (4.). Die zweite Sondierung identifiziert die bisweilen expliziten, oft jedoch implizit bleibenden und daher kaum reflektierten, wirkmächtigen normativen Tiefenstrukturen im Kontext der Alterssicherung und weist deren ethische wie gesellschaftlich praktischen Implikationen aus (5.). Mit unserer dritten Sondierung begeben wir uns schließlich auf das Terrain möglicher ethischer Orientierungsangebote und -konzepte Christlicher Sozialetik (6.). Abschließend thematisieren wir Erfahrungen von Exklusion und Diskriminierung im Kontext der Alterssicherung, um entlang der klassischen Diskriminierungskategorien Gender, Race, Class (Diskriminierung *im* Alter) und Alter (Diskriminierung *von* alten Menschen) vier ergänzungsoffene sozialetische *Brennpunkte* auszuweisen (7.).

³ Vgl. zu den unterschiedlichen, für die Sozialetik relevanten Facetten des modernen Phänomens Pluralismus Vogt 2016.

3. Sozialethischer Forschungsstand

In der Christlichen Sozialethik⁴ gilt *Alterssicherung* als eines ihrer klassischen Themen. Selten jedoch wird es als eigenständiges Thema adressiert, sondern zumeist unter dem Stichwort „soziale Sicherung“ jenen Handlungsfeldern der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik subsumiert, deren Bearbeitung für das eigene Fach als genuine Aufgabe angesehen werden (vgl. Laux 2012; Lob-Hüdepohl 2005; Meireis/Möhring-Hesse 2017; zuletzt Kruip 2022). Als eine der zentralen Herausforderungen zukünftiger Alterssicherung(spolitik) wird gegenwärtig vor allem die Aufgabe identifiziert, eine Neujustierung anzustoßen resp. wissenschaftlich zu begleiten. Sie erscheint notwendig angesichts eines grundlegenden Gesellschaftswandels, der sich in „demographischen Verschiebungen, veränderten Generationenverhältnissen, Wandel der Geschlechterverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Herausforderungen und Risiken der Lebensführung“ (Heimbach-Steins 2012, 76) zeigt. Hierfür gilt es ein ethisch tragfähiges „Orientierungsangebot“ zu erarbeiten und zu plausibilisieren: „Gesucht wird ein Kompass für eine die politischen Ressorts übergreifende, konsistente politische Steuerung für alle Handlungsfelder, die Lebensverläufe und biographische Handlungsmuster beeinflussen: Familie, Geschlechterverhältnisse, Generationenbeziehungen, Bildungssystem bzw. Bildungsangebote, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, *Alterssicherung*, Gesundheit, Pflege.“ (Heimbach-Steins 2012, 76. Hervorh. CB/MHS).

Nur eine überschaubare Anzahl an Publikationen in der deutschsprachigen Christlichen Sozialethik widmet sich explizit⁵ dem Thema Alterssicherung, womit dann zumeist das System der Rentenversicherung, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) in Deutschland, gemeint ist (vgl. bspw. Lob-Hüdepohl 2020; Wiemeyer 2015; Bohmeyer u. a. 2011). Einen Schwerpunkt bilden Arbeiten, die das Thema Alterssicherung unter dem Vorzeichen der Generationengerechtigkeit diskutieren (vgl. Möhring-Hesse 2008; Wiemeyer 2018a; Nothelle-Wildfeuer 2015). Ein zweiter Akzent liegt auf der Einbettung der Thematik in den Kontext der Familienpolitik (vgl. Wiemeyer 2015; Nell-Breuning 1980). Zwei Qualifikationsarbeiten der letzten Jahre greifen die sozialwissenschaftlichen Trends ihrer Zeit in der Alterssicherungsdiskussion auf und unterziehen diese einer Analyse in christlich sozialethischer Perspektive: Die in den 2010er Jahren sehr präsente Diskussion um eine zukunftssichere und faire Alterssicherung (gemeint war damit zumeist die gRV) angesichts des demographischen Wandels adressiert Martin Lampert (2009) in

⁴ Die Erhebung des Forschungsstandes basiert auf einer tentativen systematischen Literaturrecherche mittels Titel- und Schlagwortsuche. Durchsucht wurden die sozialethischen Literaturberichte der KSZ (<https://www.ksz.de/literaturbericht/> [abgerufen 25.07.2022]), d.h. der Fokus liegt auf Beiträgen aus der deutschsprachigen katholisch-theologischen Sozialethik. Um den angezielten Themenbereich *Alterssicherung* zu operationalisieren, wurden anhand von Literatur und inhaltlichen Überlegungen konkretisierende Begriffe in deutscher Sprache identifiziert (z. B. *alters**; *rente**; *generation**; *sicherung**). Die inhaltliche Relevanz der gefundenen Literatur wurde jeweils im Einzelfall beurteilt. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte Karger-Kroll/Schäfers 2022.

⁵ Arbeiten, die aus der Volkswirtschaft kommen und eine sozialethische Nähe aufweisen, sind hier nicht berücksichtigt.

seiner am Konzept der *intergenerationellen* Gerechtigkeit ausgerichteten Arbeit. Die zuletzt immer lauter werdenden Stimmen in Politik und Wissenschaft, die auf die Defizite, Unstimmigkeiten und Ungleichheiten der gRV angesichts der Pluralität der Erwerbs- und Lebensformen hinweisen, sind Ausgangspunkt für die *intragenerationellen*, normativ evaluativen Überlegungen von Anna Karger-Kroll (2021).

Ähnliche Schwerpunkte setzen auch die christlichen Kirchen in Deutschland in ihren Wortmeldungen der letzten zwei Jahrzehnte zum Thema Alterssicherung: Die gemeinsame Erklärung der EKD und der DBK zur Reform der Alterssicherung in Deutschland „Verantwortung und Weitsicht“ (2000) benennt „Grundorientierungen und zentrale Eckpunkte“ für eine gerechte (Generationengerechtigkeit, Beitragsäquivalenz, Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit, Lebensstandardsicherung), solidarische (Generationensolidarität) und subsidiäre (Eigenvorsorge) Alterssicherung. Das von der DBK in Auftrag gegebene Gutachten „Familiengerechtigkeit“ (2006) zu einer familiengerechten Reform der gRV plädiert für die Anhebung der anrechnungsfähigen Zeiten der Kindererziehung. Die gemeinsame Initiative von EKD und DBK für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“ (2014) sieht in dem demographischen Wandel die zentrale Herausforderung für umlagefinanzierte solidarische Sicherungssysteme, insbesondere für die gRV. Dieser Herausforderung sei mit „mehr Flexibilität in Bezug auf das Renteneintrittsalter und neue[n] Formen biografisch angepasster Gestaltung des Arbeitslebens und der Arbeitsbelastung“ sowie einer stärkeren Berücksichtigung des generativen Beitrags zur Rentenversicherung zu begegnen (Abschnitt 6). Die Erklärung des ZdK „Generationengerechtigkeit, Solidarität und Eigenvorsorge – Sozialethische Anforderungen an eine Alterssicherung in der Lebens- und Arbeitswelt von morgen“ (2016) spiegelt das Bemühen um eine auskömmliche, solidarische und gerechte Ausgestaltung der rentenversicherungsbasierten Alterssicherung. Kernpunkte sind das Verhindern von Altersarmut, die langfristige Sicherung eines Mindestrentenniveaus, die Ermöglichung eines flexiblen Renteneintritts, die Pflicht zur Altersvorsorge, die auch Selbstständige mit einbeziehen soll, die Stärkung der sozialen Ausgewogenheit bei betrieblicher Altersvorsorge sowie die Anerkennung von Familienarbeit und Kindererziehung.

4. Was soll gesichert werden im Alter?

Der Begriff *Alterssicherung* impliziert die Annahme, dass alte Menschen in besonderem Maße der Absicherung bedürfen. Ganz grundsätzlich finden sich hierfür vor allem zwei Spezifika des Alter(n)s, die diese Annahme stützen (vgl. Michael 2018, 38–39):

- i. Vulnerabilität des Alters: Ältere Menschen sind wegen ihrer nachlassenden Kräfte und Fähigkeiten (auch denen, politisch zu partizipieren und ihre Interessen geltend zu machen) spezifisch schutzbedürftig.

- ii. Irreversibilität des Alterns: Zwar ist Alter eine Eigenschaft, die variabel ist und individuell höchst unterschiedlich erfahren wird, aber das Altern als solches lässt sich nicht aufhalten oder gar umkehren.

Folgt man der Annahme einer besonderen Absicherungsbedürftigkeit alter Menschen, dann ist von hier aus zunächst nach den kulturell, kontextuell und gesellschaftlich vermittelten Vorstellungen von Sicherungszielen und Schutzgütern (*Was soll gesichert werden im Alter?*) zu fragen. Deren gesellschaftliche Plausibilität und Anerkennung bildet die materiale Grundlage einer gesellschaftlichen Debatte um Alterssicherung. Dabei verändern und pluralisieren zeitgeschichtliche Phänomene, wie Migrationsbewegungen oder die wirtschaftliche Entwicklung, und der Wandel von Arbeitsverhältnissen und Lebensentwürfen das Verständnis von und die Bedürfnisse in Bezug auf die Alterssicherung.⁶ Im Folgenden möchten wir deshalb eine erste *Probebohrung* unternehmen, um den vielfältigen Vorstellungen von Sicherungszielen und Schutzgütern im Alter sowie den dafür bedeutsamen Einflussfaktoren nachzugehen.⁷ Nach unserer Wahrnehmung bietet sich eine Bündelung der Einzelziele unter zwei Oberzielen an, nämlich „Das Leben schützen im Alter“ (4.1) und „Vor Exklusion und Diskriminierung schützen im Alter“ (4.2).

4.1 Das Leben schützen im Alter

- Sicherung der Existenzgrundlagen

Das grundlegendste Ziel einer Alterssicherung ist die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Vorbeugung gegenüber dem Risiko absoluter oder relativer Armut im Alter. Diese Erwartung korrespondiert mit dem Mindestanspruch, der mit dem Sozialstaatsgebot in Deutschland grundgesetzlich verankert ist. Der Alterssicherung wird hier primär das Ziel der Armutsvermeidung zugewiesen. Diese Altersrisikoabsicherung, die prinzipiell sowohl bedarfsorientiert als auch bedarfsunabhängig gedacht werden kann, beschränkt sich also auf die Sicherung eines Mindestbedarfs und garantiert, im Alter zumindest ein existenzsicherndes Einkommen beziehen zu können. In Deutschland erfüllt diese Aufgabe die Grundsicherung. Sie ist jedoch als altersunabhängige und bedarfsabhängige Leistung der steuerfinanzierten Sozialhilfe (§§41 ff. SGB XII) konzipiert.

⁶ Die Genese des deutschen Sozialstaats einschließlich seiner vielfältigen Reformen und Umbauten verdeutlicht beispielhaft, dass soziale Sicherungsziele und -bedürfnisse keinesfalls kontextunabhängig gegeben sind, sondern erst durch sozioökonomische Entwicklungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als Lebensrisiko augenfällig werden. So ist das Risiko der Pflegebedürftigkeit erst im Zuge des demographischen Wandels im späten 20. Jahrhundert als gesellschaftlich abzusicherndes Risiko ins Bewusstsein gerückt (vgl. Klammer 2020, 2). Dies macht eine reflexive Verständigung darüber, *was* im Alter gesichert werden soll, zu einem sozialetischen Anliegen.

⁷ Dieser Forschungsfrage, dann jedoch in systematischer Absicht, wird der erste Forschungsbeitrag im *JCSW* 64 gewidmet sein.

- Menschenwürdiges Leben

Die Alterssicherung dient unter diesem Aspekt dazu, menschenrechtlich formulierte Ansprüche auf ein menschenwürdiges Leben auch im Alter umzusetzen. Es ist ein Kennzeichen sozialer Demokratien, das jeweilige System sozialer Sicherungen von einer reinen Strategie zur Armutsvermeidung hin zur Sicherung und Förderung menschenwürdiger Lebenslagen ausgebaut zu haben. „Denn nicht schon die Verhinderung sozioökonomischer Exklusion, sondern erst eine effektive soziokulturelle Inklusion in den zentralen Lebensbereichen ist Ausdruck und Basis einer menschenwürdigen Lebensführung und damit menschenrechtskonform.“ (Bohmeyer u. a. 2011, 7) Das Sicherungsziel eines menschenwürdigen Lebens im Alter impliziert die Forderung, dass die Alterssicherung nicht wie bei anderen privaten Gütern nach Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft erfolgt.

- Lebensstandard

Alterssicherung kann über die reine Existenzsicherung und die Absicherung eines menschenwürdigen Lebens im Alter hinaus auch als ein System präventiver bzw. kompensierender Maßnahmen konzipiert werden, das das Lebensrisiko des Alterns in seinen negativen Folgen abfedern soll. Damit wird, wenn auch ggf. mit Abstrichen, die Aufrechterhaltung eines erreichten (hohen) Leistungsniveaus intendiert. Das Ziel der Lebensstandardsicherung hat zwei unterschiedliche normative Konnotationen (vgl. Möhring-Hesse 2008, 185–186): Erstens soll die Alterssicherung in Relation zu dem zuvor erreichten Lebensstandard stehen. In der gRV beispielsweise drückt sich dieser Zusammenhang im Begriff des „Rentenniveaus“ aus, der das (standardisierte) Verhältnis zwischen dem in der Erwerbsphase erzielten Erwerbseinkommen und der ausgezahlten Rente beschreibt. Zweitens soll damit gesichert werden, dass die Alten an der gegenwärtigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft teilhaben, an der sie ehemals mitgearbeitet haben. Umgesetzt wurde der so normativ bestimmte Aspekt der Lebensstandardsicherung im Alter beispielsweise mit der „großen Rentenreform“ des Jahres 1957, die das Konzept der „dynamischen Rente“ eingeführt hat. In einem gesellschaftlich solidarisch organisierten System der Alterssicherung wird das Ziel der Lebensstandardsicherung allerdings zumeist mit einer Obergrenze bei den Sicherungsleistungen konzipiert.

- Gutes Leben

Nicht zuletzt die Wiederkehr kommunitaristischer Argumentationen – gerade im Bereich der Sorge und Pflege – hat deutlich gemacht, dass Menschen das Gerechte immer (auch) aus ihrer partikularen Perspektive des Guten betrachten. Die gesellschaftliche Bewertung von Alterssicherungsmöglichkeiten und -systemen beruht also auf normativen Vorstellungen von einem guten

Leben im Alter, aus denen sich die Plausibilität der Legitimation von Zielen und Strategien politischen Handelns im sozialpolitischen Feld der Alterssicherung speist.⁸ Jenseits eines individuellen oder moralpsychologischen Zugriffs, der das Thema gutes Leben und Lebensqualität im Alter als ein subjektives Urteil über die Güte des eigenen Lebens als Ganzes betrachtet und dabei insbesondere auf intraindividuelle (kognitive wie emotionale) Prozesse abhebt, kommen in sozialetischer Hinsicht drei Implikationen dieses Sicherungsziels zum Vorschein:

(i) Die eingangs skizzierte Herausforderung eines sozialen, kulturellen und generationalen Heterogenisierungsprozesses der Gesellschaft, und die damit einhergehende Vielfalt von Erwartungen und Vorstellungen eines guten Lebens im Alter, machen eine kontext- und differenzsensible, kritische Betrachtung der Thematik notwendig. Hier sind Impulse aus der jüngeren Rezeption postkolonialer Theorien in der Christlichen Sozialethik (vgl. Heimbach-Steins u. a. 2020) aufzugreifen: Sie heben u. a. darauf ab zu klären, wer in den Aushandlungsdiskursen um ein gutes Leben im Alter welche Resonanz findet und wie die Einbeziehung der Gerechtigkeitsvorstellungen von gesellschaftlich Marginalisierten methodisch ermöglicht werden kann (vgl. Winkler 2020). Das bedeutet zum einen, dass „semantische Exklusion und diskursive Ungleichheiten“ (Winkler 2020, 178) auch Gegenstand der christlich sozialetischen Auseinandersetzung mit den Sicherungszielen und -bedarfen der Alterssicherung werden müssen. Zum anderen sollte dies „sowohl erfahrungswissenschaftlich als auch historisch“ informiert geschehen (Remmers 2020, 95).

(ii) In der empirischen Lebensqualitätsforschung scheint Einigkeit darin zu bestehen, dass „die Gestalt politischer Institutionen oder Merkmale von Wohlfahrtsregimes eine hohe Relevanz für individuelle Lebensqualität haben“ (Weidekamp-Maicher 2010, 182). Dies ist insbesondere auf einen indirekten Einfluss von Sozialpolitik zurückzuführen, insofern Struktur und Leistungen wohlfahrtsstaatlicher Institutionen die individuellen Lebensbedingungen in einer Reihe auch im Alter bedeutsamer Lebensbereiche (Einkommen, Gesundheit, Wohnen, Familie, etc.) maßgeblich prägen. Die Vorstellung, dass nicht nur individuelle Lebensbedingungen, sondern auch kollektive, i. e. kulturelle, politische und gesellschaftliche, Merkmale von Gesellschaften subjektive Lebensqualität bestimmen, kann das Konzept der Lebensqualität für eine diversitätssensible Al-

⁸ Dahinter steht selbstredend die sehr komplexe fundamentalethische Frage, woraus und wie sich gesellschaftliche Plausibilitäten normativer Art in politischen Diskursen ergeben, konkret: Welche Rolle spielen die (pluralen) normativen Vorstellungen zum guten Leben im Alter, die in der Gesellschaft vorhanden sind, im diskursiven Ringen um Plausibilität von sozialpolitischen Zielsetzungen der Alterssicherung? Diese Frage können wir hier nicht weiter diskutieren, möchten sie aber zumindest als Problemanzeige ausweisen.

terssicherung in sozialetischer Perspektive attraktiv machen. Insofern sind Entwürfe und Merkmale von Alterssicherung sozialetisch auch als entscheidende Bestimmungsfaktoren der Lebensqualität zu adressieren.

(iii) Schließlich trägt das Sicherungsziel des guten Lebens und damit der *Lebensqualität* im Alter den Aspekt eines weiten, eher integrativen Konzepts von Alterssicherung ein und bietet damit ein gewisses Abgrenzungs- bzw. Schärfungspotential gegenüber eher quantitativen Ansätzen und Konzepten, die in der Alterssicherung etwas einseitig nur die Absicherung wirtschaftlicher Risiken im Alter sehen. Ausgehend von solchen Überlegungen zur Lebensqualität im Alter lässt sich dann wiederum nach verschiedenen Dimensionen der *Qualität* von Alterssicherungspolitik zurückfragen. Als ein auch in sozialetischer Hinsicht relevantes Beispiel sei hier genannt, dass verschiedene Studien den Grad der Dekommodifizierung von Sozialpolitik, i. e. die Gewährleistung sozialer Sicherheit, und zwar unabhängig von den Gegebenheiten der Märkte, als ein solches Qualitätsmerkmal ausweisen (vgl. Weidekamp-Maicher 2010, 186).

4.2 Vor Exklusion und Diskriminierung schützen im Alter

Ein weiteres Bündel möglicher Ziele und Schutzgüter der Alterssicherung betrifft die Möglichkeit, politisch, gesellschaftlich, ökonomisch, kulturell und gesundheitlich auch im Alter partizipieren zu können, und stellt damit eine effektive soziokulturelle Inklusion in den zentralen Lebensbereichen dar. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, vor allem solche Phänomene der Altersdifferenzierung kritisch in den Blick zu nehmen, die zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung und Diskriminierung („Ageism“⁹) führen können. Die Schlüsselfrage im Hinblick auf dieses Bündel an Sicherungszielen lautet daher: Wie kann ein angemessener, inklusiver, nicht-diskriminierender Umgang mit Menschen im Alter gelingen? Damit kommt eine Vielzahl relevanter Themen und Bereiche in den Blick (vgl. hierzu bspw. Frewer u. a. 2020): Angefangen bei sprachlichen, oft als Fachbegriffe verbrämten Formen der Diskriminierung („Methusalem-Komplott“, „Altersfalle“) betrifft dies beispielsweise die diversen Bereiche medizinischer Praxen, die mit alten Menschen zu tun haben, oder die Verfügbarkeit und Teilhabe an grundlegenden Gütern. So verschlechtern sich „mit zunehmendem Alter die Konditionen von Banken und Versicherungen und haben gerade für sozial Schwächere, die auf Kredite angewiesen sind, ausschließende Wirkung“ (Michael 2018, 29). Damit hängt es von den Konditionen der Banken und Versicherungen ab, wie groß der Kreis derjenigen Menschen ist, die an den Gütern Wohnen (Immobilienkreditverträge), Konsum (Girokontoverträge), Mobilität (Kfz-bezogenen Kredit- und Versicherungsverträge) oder Reise

⁹ „Ageism“ als analoge Bildung zu „Racism“ und „Sexism“ etc. (vgl. Frewer u. a. 2020; Gabriel 2017).

(Reise-[rücktritts-]versicherungen) partizipieren können. In die ethische Reflexion um Sicherungsziele im Alter wären zudem Überlegungen zu integrieren, die auf die Klärung der Frage abzielen, inwieweit (und wem gegenüber) auch private Akteure (z. B. Unternehmen) verpflichtet werden sollten, altersbedingte Ungleichbehandlungen offenzulegen und diese damit unter den ethisch legitimatorischen Vorbehalt gesellschaftlicher Plausibilisierungs- und Rechtfertigungsbedürftigkeit stellen zu müssen. Mit neuen technischen Möglichkeiten der Verarbeitung großer Datenmengen bis hin zu Methoden künstlicher Intelligenz stellen sich neuartige Herausforderungen für die Absicherung des Alters vor Diskriminierung.

5. Was sind die normativen Tiefenstrukturen in der Alterssicherung?

Die Debatte um das Thema Alterssicherung findet auf einer Folie soziokultureller Deutungsmuster und normativer Hintergrundannahmen statt. Deren Rekonstruktion und Analyse tragen dem sozialetisch relevanten Sachverhalt Rechnung, dass jene normativ hoch wirksamen Tiefenstrukturen in erheblichem Maße – aber oft unhinterfragt – auf die Ausgestaltung und Implementierung sozialpolitischer Institutionen und Verteilungsregeln Einfluss nehmen. Sie bieten Plausibilitätsmuster, stiften Legitimation und Akzeptanz und tragen so ganz konkret zu Besser- und Schlechterstellungen im Alter bei. Im Folgenden möchten wir deshalb – eher in intuitiv erkundender als in systematisch erschöpfender Absicht – die bisweilen expliziten, oft jedoch implizit bleibenden und daher kaum reflektierten, wirkmächtigen normativen Tiefenstrukturen in der Alterssicherung identifizieren. Dies geschieht in der Absicht, deren ethische wie gesellschaftlich praktische Implikationen ausweisen und so einem gesellschaftlich politischen Diskurs zugänglich machen zu können.¹⁰ Nicht zuletzt sind nur durch ein solches exploratives Sichtbarmachen die Fallen etablierter Deutungs-, Wahrnehmungs- und Argumentationsmuster zu umgehen, die Gegebenes als Bewährtes immunisieren und Stereotypisierungen, Stigmatisierungen, aber auch asymmetrische Machtverhältnisse reproduzieren.

5.1 Normative Vorstellungen und Maßstäbe vom Alter(n)

Beim Thema Alterssicherung ist von einer auch empirisch dokumentierbaren Vielgestaltigkeit von – durchaus widersprüchlichen – Alters- und Alternsbildern auszugehen. Bilder und Muster vom Alter(n), die in einer Gesellschaft virulent sind, bestimmen auch deren Diskurse um eine angemessene Alterssicherung. Bei einem ersten Blick in die gesellschaftliche Debattenlage fallen zunächst zwei geradezu diametral entgegengesetzte Altersbilder ins Auge: dem Bild der „rüstigen Senior*innen“ einerseits steht das der „gebrechlichen Alten“ andererseits gegenüber.

¹⁰ Diesem Vorhaben, das wir an dieser Stelle nur anfanghaft angehen können, wird sich der zweite Forschungsbeitrag im *JCSW* 64 widmen.

„Diese entgegengesetzten Altersbilder haben eine sehr lange, tief kulturell verwurzelte Tradition: Einerseits finden wir ein Kompetenzmodell der weisen und ehrwürdigen Alten und andererseits ein Defizitmodell der hilfsbedürftigen Greise.“ (Michael 2018, 21) Beide Altersbilder finden ihren Widerhall in der Diskussion um Alterssicherung, letzteres etwa, wenn der demografische Wandlungsprozess primär als Überalterung, nicht etwa als Unterjüngung der Bevölkerung diskutiert wird. Im Vordergrund stehen dann die daraus resultierenden, steigenden finanziellen Aufwendungen für Gesundheit und Versorgung, die die Stabilität des Systems sozialer Sicherungen belasten und den gesellschaftlichen Fortschritt behindern (vgl. Bohmeyer u. a. 2011, 5). Demgegenüber bedürfe es, so der Sozialethiker Karl Gabriel, „einer neuen gesellschaftlichen Anerkennungskultur der Potentiale und Leistungen der älteren Menschen in allen Lebensbereichen“ (Gabriel 2017, 124).

Auffällig ist zudem das immer wieder auftretende Narrativ eines *goldenen Zeitalters des Alters* in der vormodernen Gesellschaft. Dort „habe Ehrerbietung und Respekt gegenüber den Älteren geherrscht, sie hätten gesellschaftlich eine eindeutige Autoritätsposition besessen, hätten durch Wissen und Weisheit gesellschaftlichen Einfluss ausgeübt und seien in der Familie sicher aufgehoben gewesen“ (Kondratowitz 2020, 39). Diverse Arbeiten der sozialwissenschaftlichen Gerontologie haben diese Auffassung zwar widerlegt (vgl. ebd.); solche und ähnliche Narrative des Alters sind für eine sozialetische Diskussion des Themas Alterssicherung insofern aber hoch relevant, als entlang einer – oft romantisierenden – Differenzierung zwischen traditional und modern aus angeblich vormodernen Deutungsmustern immer noch äußerst machtvoll und alltäglich wirksame Ordnungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen resultieren (vgl. ebd.). Muster und Maßstäbe vom Alter(n) repräsentieren immer auch überindividuell wirksame und strukturelle Machtverhältnisse und Rollenbilder, beispielsweise in einer besonderen Aufladung des männlichen Alters „durch seine patriarchalisch definierte Dominanz im menschlichen Reproduktionsgeschehen“ (Kondratowitz 2020, 4) oder in den Zuschreibungen unterschiedlicher Erwartungen zwischen Großvater und Großmutter innerhalb einer innerfamilialen Großelternrolle (vgl. Kondratowitz 2020, 6).

Vor diesem Hintergrund ist eine sozialetische Analyse der normativen Vorstellungen und Maßstäbe vom Alter(n), der es „um die Anerkennung des Alters in seiner heutigen Verschiedenheit, Pluralität und Individualität“ (Gabriel 2017, 124) gehen muss, ein wichtiger Baustein für die Konzeption einer gesellschaftlichen Alterssicherung, die – dem pluralen Zuschnitt der Gegenwartsgesellschaft entsprechend – auch den Kriterien der Diversitäts- und Kultursensibilität genügt. Und schließlich ist, selbst wenn es vielleicht nicht direkt in der Sichtachse altersetischer Diskussionen liegt, darauf hinzuweisen, dass auch die jeweiligen, zumeist geschlechterdistinkten Körperbilder prägend auf die Alterswahrnehmungen einwirken und so einen dominanten Einfluss auf die Altersbilddiskussion ausgeübt haben und bis heute ausüben (vgl. Kondratowitz 2020, 25).

5.2 Neue Freiheitserwartungen im Alter

Inhaltlich eng verbunden mit gesellschaftlichen Bildern und Mustern vom Alter(n) ist die normativ gehaltvolle Vorstellung, die mit einer Lebensphase des Alters neue Freiheitserwartungen verknüpft. „An die Stelle der Ausübung der Berufsfreiheit tritt die Hoffnung, in neu gewonnenem Maße die allgemeine Handlungsfreiheit ausleben zu können. War die Lebensphase der Berufstätigkeit mit vielen wirtschaftlichen Zwängen, vertraglichen Bindungen und sozialer Verantwortung verbunden, fallen im Moment des Eintritts in das Rentenalter viele der alltäglichen Erwartungen, Pflichten und Lasten weg.“ (Michael 2018, 17) An der Oberfläche sichtbar wird diese normative Tiefenstruktur vor allem in Diskussionen um eine finanzielle Absicherung im Alter als Eigenvorsorge durch Vermögensakkumulation. „Eigentum zu haben, Eigentum erwerben zu können und über Eigentum frei verfügen zu können, ist als eine Form von Freiheit zu verstehen. Eigentum dient der Freiheitssicherung, indem es eine unabhängige Existenz und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht.“ (Bohmeyer u. a. 2011, 14) Von hier aus erklärt sich auch die zentrale Bedeutung, die der ökonomischen Dimension in der Alterssicherung beigemessen wird. Es geht hierbei weniger um neue wirtschaftliche Freiheiten, sondern um wirtschaftliche Absicherung als Bedingung der Möglichkeit neuer Freiheitsspielräume im Alter. Problematisch wird die wirtschaftlich konnotierte Erwartung von Freiheitsgewinnen im Alter angesichts der sehr heterogen verteilten Chancen der Freiheitssicherung durch Eigentum. Über die finanzielle Dimension hinaus ist sozialetisch zu fragen, inwieweit das Versprechen der Moderne, das gesellschaftliche Veränderung primär als eine Geschichte von Freiheitsgewinnen liest, real existierende, Freiheit einschränkende Dynamiken überdeckt, die die Chancen auf gerechte Lebensbedingungen im Alter auf vielfältige Weise konterkarieren. Und schließlich wird die grundlegende Annahme personaler Freiheit als anthropologische Konstante im sozialetischen Personendenken eng korreliert mit dem Gedanken der Verantwortung. Sozialetisch wird so ein kritisches Element gegenüber einem zuweilen einseitig betonten Freiheitspathos eingeführt, das auf die „Schwierigkeiten einer Balancierung dieser Spannung in der Ausdehnung der Lebenszeit und der synchronen wie diachronen Generationenverhältnisse“ (Heimbach-Steins 2012, 97) hinweist.

5.3 Leitbild des wohlverdienten Ruhestandes

Das Leitbild des wohlverdienten Ruhestandes nach einer Phase der Tätigkeit und Arbeit legitimiert den Anspruch auf Alterssicherung nicht damit, dass die geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in einem Maße nachlassen, das entsprechende Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen lässt, sondern als eine verdiente, i. e. erarbeitete Leistung; nicht die

konkrete Lebenssituation, sondern das im Leben Geleistete wird zum relevanten normativen Parameter.¹¹ Wohlverdient ist der Ruhestand insofern, als die jetzt Alten mit ihren (Lebens-)Leistungen in der Vergangenheit – ob unmittelbar mit der Versorgung und Erziehung von Kindern oder mittelbar mit der wirtschaftlichen Leistung sowie der vererbten Infrastruktur – ihren Anteil zum Fortbestand der Gesellschaft beigetragen haben. Mit diesem Leitbild ist eine inhaltliche Akzentverschiebung sowohl im politischen Diskurs als auch im Gerechtigkeitsempfinden Betroffener verbunden, durch die das Thema Alterssicherung einen Eigentumscharakter erhält.

Bohmeyer und Kollegen (2011, 9) problematisieren diese normative Denkfigur mit Blick auf die gRV dahingehend, „dass die Anwartschaften auf die Rente sowohl dem Grunde nach wie in der Höhe von der jeweiligen Erwerbsbiografie des Arbeitnehmers abhängen“. Darüber hinaus kann das Leitbild des wohlverdienten Ruhestandes zu einer dualistischen Wahrnehmung in „verdiente“ Alterssicherung (z. B. Rente) und „unverdiente“ steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen (z. B. Grundsicherung) führen. Eine solche dualistische Gegenüberstellung hat, erst recht wenn sie implizit als gesetzt betrachtet wird, weitreichende praktische Konsequenzen auf allen gesellschaftlichen Ebenen: Auf der Ebene sozialstaatlicher Arrangements betrifft das beispielsweise bestimmte *Denkverbote* zu Fragen der Finanzierungsmöglichkeiten (welche Leistungen können *legitimer Weise* nur aus welchen Töpfen finanziert werden?) und blinde Flecken bezüglich denkbarer Sicherungsbedarfe im Alter. Auf individueller Ebene kann dies dazu führen, dass bestimmte Sicherungsleistungen von Anspruchsberechtigten nicht beantragt werden, „weil man sein ganzes Leben durch Arbeit für sich selbst gesorgt hat und daher keine steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen will“ (Wiemeyer 2018a, 121).

5.4 Leitbild der Generationensukzession

Als historisch-soziologisches Deutungskonzept scheint die Kategorie der Generation nur begrenzt tragfähig zu sein. „Schon die Abgrenzung der einzelnen Altersgruppen voneinander ist willkürlich, die Lebenswege und Orientierungen der je einzelnen sind so außerordentlich diversifiziert, daß sich in der Regel keine direkten Beziehungen zwischen generationeller Prägung und weiterem Lebensweg ermitteln lassen“ (Herbert 2003, 95). Im Kontext der Alterssicherung gewinnt die Vorstellung von Generationen im Leitbild der Generationensukzession jedoch normative Relevanz. Transportiert wird damit zunächst einmal die Erwartung, dass eine ältere Generation einer jüngeren Lebensräume und Arbeitsplätze überlässt, die sich ihrerseits ihren Lebensunterhalt verdienen (materiell), das Schicksal in die eigenen Hände nehmen (emanzipatorisch) oder die Welt und Gesellschaft selbst gestalten (sozialstrukturell) muss. Kondratowitz (2020,

¹¹ Ähnliches kann über die normative Tiefenstruktur gesagt werden, die Alter(ssicherung) als „Spiegel des Lebensverlaufs“ denkt (vgl. bspw. Klammer 2020, 6). Diese wird deshalb hier nicht noch einmal separat aufgeführt.

25) rekonstruiert diese normative Tiefenstruktur für die vorindustrielle Gesellschaft als eine Frage von Macht: Wenn das männliche Familienoberhaupt den Erfordernissen eines patriarchalisch dominierten Haushaltsverbands auf Grund schwindender Leistungsfähigkeit im Alter nicht mehr zu genügen versprach, warf das „zwangsläufig die Frage nach dem zukünftigen Erhalt des Steuerungs- und Machtmonopols innerhalb des jeweiligen Haushaltsverbands auf – bis hin zu der Möglichkeit einer rigorosen Entmachtung des Alters und seines Ersatzes durch jüngere männliche Haushaltsmitglieder, vornehmlich erstgeborene Söhne“. Ein anderes Beispiel ist die Einführung von Frühverrentungsprogrammen in den 1980er Jahren, um Anreize zu setzen, damit Ältere den Jüngeren Arbeitsplätze freimachen. Im Sinne eines weiten Verständnisses von Alterssicherung wird zukünftig vielleicht darauf zu achten sein, dass das Leitbild der Generationensukzession nicht als normative Hintergrundannahme die gesellschaftliche Erwartung plausibilisiert oder sogar legitimiert, dass alte Menschen z. B. innerstädtischen Wohnraum, kostenintensive Medizin und andere knappe Ressourcen und Güter für eine nachwachsende Generation „freizugeben“ haben (→7.4. Altersrationierung am Beispiel Gesundheitswesen).

5.5 Leitbild des Generationenvertrages

Das in politischen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen zur Alterssicherung sehr präzente Leitbild des Generationenvertrages zeichnet ein normativ gehaltvolles Bild intergenerationeller Leistungsbeziehungen. Aufbauend auf einem Drei-Generationen-Schema hat eine mittlere Generation, die durch das Vermögen charakterisiert ist, die für den Lebensunterhalt notwendigen Ressourcen erarbeiten zu können, die Verpflichtung, für die vorhergehende und nachfolgende Generation zu sorgen, insofern diese ein solches Vermögen nicht mehr oder noch nicht besitzen. Gleichzeitig kann sie damit rechnen, selbst im Alter von den dann Arbeitstätigen¹² versorgt zu werden. Plausibilisiert wird dieses Vertragskonstrukt dadurch, dass die Verpflichtungen gegenüber der Kindergeneration das Fortbestehen des Vertrages (und damit die eigenen Sicherungsbedürfnisse im Alter) absichern und dass jede arbeitende Generation dabei auf Vorleistungen zurückgreifen kann und muss, die von der Elterngeneration erbracht wurden.

Als geistige Väter der Idee des Generationenvertrages gelten u. a. zwei Mitte des 20. Jahrhunderts prominente katholische Intellektuelle, der Frankfurter Professor für Christliche Sozialethik Oswald von Nell Breuning und der damalige Geschäftsführer des Bundes Katholischer Unternehmer Wilfried Schreiber (vgl. Möhring-Hesse 2005; Werding 1998, 225–230). Das vor allem im

¹² Das betrifft zum einen den Bereich der Erwerbsarbeit (vgl. bspw. das Umlageverfahren der gRV), zum anderen aber auch all jene (Für-)Sorgetätigkeiten in einem weiten Sinn, die direkt oder indirekt zur Absicherung alter Menschen beitragen. Wenn das Leitbild des Generationenvertrages in sozialpolitischen Arrangements wirksam wird, wären dann jedoch die sehr unterschiedlichen, aber gleichermaßen notwendigen Formen von Arbeit zur Versorgung der alten Generation gesellschaftlich und politisch anzuerkennen.

historischen Kontext der großen Rentenreform der 1950er Jahre geprägte Leitbild des Generationenvertrages beeinflusste maßgeblich die Entwicklung des bundesdeutschen Sozialstaats und erweist sich bis heute als ungemein wirkmächtig.¹³ Vertrauensstiftend wirkt sich dabei sicherlich nicht zuletzt die intergenerationelle Vertragstreue über eine Spanne von mehr als 100 Jahren aus, die auch in den Kriegsjahren des Zweiten Weltkrieges, in denen weiterhin Renten aus- und Rentenbeiträge eingezahlt wurden, nicht brüchig wurde (vgl. Wiemeyer 2018a, 118). Bei dem Begriff der „Generation“ schwingen Aspekte einer Naturgesetzlichkeit oder natürlichen Ordnung mit. Das Bild vom „Vertrag“ hingegen transportiert Charakteristika wie Vertragstreue, Verbindlichkeit und Wechselseitigkeit, die bewusstes Handeln und Entscheiden implizieren.¹⁴

Normativ ist das Leitbild des Generationenvertrages, insofern es Pflichten auferlegt und Ansprüche zuerkennt. Dabei sind vor allem zwei Wirkrichtungen auszumachen, die unter den Aspekten der Generationengerechtigkeit und der Generationensolidarität sowohl im Hinblick auf ihre ethischen Voraussetzungen als auch auf die gesellschaftlichen Implikationen kritisch in den Blick zu nehmen wären. Zum einen legitimiert und stabilisiert das Leitbild des Generationenvertrages in normativer Hinsicht ein *inter*generationelles Lastenverteilungsmuster. Zum anderen – und in diesem Sinn hatte bereits Nell-Breuning argumentiert (vgl. Nell-Breuning 1980 u. ö.) – etabliert es einen normativen Zusammenhang zwischen Kindererziehung und sozialer Absicherung und stabilisiert bzw. legitimiert auf diese Weise ein *intra*generationelles Lastenverteilungsmuster, und zwar einen Lastenausgleich zwischen Familien und kinderlosen Haushalten. Wenn die normativen Hintergrundannahmen des Leitbilds des Generationenvertrages explizit gemacht werden, kann es dazu beitragen, inter- und intragenerationelle Verantwortlichkeiten zu formulieren, zu analysieren und auch argumentativ zu plausibilisieren. Wenn dies allerdings nicht geschieht, kann es den Nährboden bilden für Polarisierung und das gegenseitige Ausspielen sowohl der Generationen und als auch intragenerationeller Gruppen.

5.6 Normalitätsannahmen und -vorstellungen in der Alterssicherung

In Fragen des gesellschaftlichen Lebens und der Gesellschaftsgestaltung spielen Vorstellungen und Annahmen von Normalität eine zentrale Rolle. Solche Normalitätsannahmen haben den Charakter hegemonialer Leitbilder und sind kulturell eingebettet, i. e. sie sind über eine gewisse Zeit tradiert, enthalten sinnstiftende Deutungsangebote, entfalten lebensweltliche Resonanz und haben gegenüber empirischen Anfragen ein gewisses Beharrungsvermögen. In sozialetischer

¹³ Bisweilen begegnet das Leitbild des Generationenvertrages auch in sozialetischer Literatur nicht als normative Tiefenstruktur, sondern als ethisches Argument, das bestimmte Instrumente oder Finanzierungsformen der gRV ethisch legitimieren soll.

¹⁴ Einen Sonderfall stellt der Aspekt der „Vertragsfreiheit“ dar, insofern man sich dem Generationenvertrag nur schwer entziehen kann.

Hinsicht bergen Normalitätsvorstellungen immer die Gefahr, dass sie scheinbar nur eine Normalität beschreiben, in Wirklichkeit aber aus einer geschichtlich gewordenen, als „normal“ oder „natürlich“ empfundenen bzw. behaupteten Sozialstruktur kommen, die so unter der Hand normativ wirksam wird.

Dies gilt selbstverständlich auch für die gesellschaftlichen Diskurse um Alterssicherung, in denen vor allem die Annahmen eines *Normalerwerbsverhältnisses* und einer *Normalfamilie* eine bedeutende Rolle spielen.¹⁵ Normativ wirksam werden diese Normalitätsannahmen in der – impliziten oder expliziten – Denkfigur, dass Ansprüche und Erwartungen im Alter daraus *abgeleitet* und nicht aus den individuellen Lebenssituationen bedarfsorientiert erhoben werden. Ein sehr populär gewordenes Beispiel aus der gRV ist die kinderlose verwitwete Zahnarztgattin, deren Ansprüche auf die Hinterbliebenenrente als Ehefrau (eines Mannes mit hohem Verdienst) legitimiert und durch die Beiträge der erwerbstätigen nicht-verheirateten Mutter mitfinanziert werden, die dann später einmal aufgrund eines niedrigen Verdienstes lediglich auf eine geringe Versichertenrente zurückgreifen können wird.

Wenn Normalitätsannahmen zu Strukturprinzipien sozialpolitischer Institutionen werden und damit lebenszeit- und lebensformstrukturierende Wirkung entfalten,¹⁶ dann mündet dies in einer strukturellen Ungleichbehandlung – und schlimmstenfalls in Diskriminierungen und / oder Stigmatisierungen – all derjenigen, die diesen Normalitätsannahmen nicht entsprechen. Am Beispiel der deutschen gRV wird deutlich, dass auf diese Weise Sicherungslücken, unzureichende Rentenansprüche bis hin zu existenzbedrohender Altersarmut auftreten können, wenn Personen in ihren Erwerbs- und Lebensverläufen nicht den Annahmen eines Normalerwerbsverhältnisses und einer Normalfamilie entsprechen (→ 7. Sozialethische Brennpunkte einer diversitätssensiblen Alterssicherung).¹⁷

Gesellschaftliche Normalitätsannahmen entziehen sich zwar dem Gestaltungswillen der*des Einzelnen. Jedoch sind sie nicht statisch, sondern prinzipiell veränderbar und nicht zuletzt, wenn auch oft zeitlich verzögert, von gesellschaftlichen Veränderungen abhängig. Wenn Normalitätsannahmen brüchig werden, resp. deren Brüchigkeit augenfällig wird, können sie gleichzeitig als Krisenindikatoren dienen, an denen die Notwendigkeit neuer gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse, der Verflüssigung starrer Leitbilder sichtbar wird.

Daneben existiert eine Vielzahl kultur- und milieuspezifischer Normalitätsannahmen zu Familie und Erwerbsarbeit, die sich teilweise mit diesen Normalitätsannahmen überschneiden, teilweise

¹⁵ Zu den hoch voraussetzungsreichen (gegenderten) Konstrukten eines Normalerwerbsverhältnisses und einer Normalfamilie auch in ihrer wechselseitigen Bezogenheit/Verflechtung vgl. bspw. Karger-Kroll 2021.

¹⁶ Die lebenszeit- und lebensformstrukturierende Wirkung von Normalitätsannahmen in der Sozialpolitik thematisiert insbesondere die Lebenslaufpolitikforschung (vgl. Naegele 2010), zu einer sozialethischen Rezeption vgl. Heimbach-Steins (2012).

¹⁷ Vgl. hierzu im Feld der CSE die Arbeit von Karger-Kroll (2021).

diesen entgegenstehen, und direkte oder indirekte Implikationen für Fragen der Alterssicherung haben. So wird beispielsweise das überproportionale Armutsrisiko im Alter von Frauen mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland in der Migrationsforschung mit dem vorherrschenden patriarchalischen Familienbild (geringe Qualifikation, in der Regel keine sozialversicherungspflichtige Arbeit) erklärt.

5.7 Alter als normstrukturiertes Phänomen

„Wann ist ein Mensch alt?“ Diese Frage wird in Debatten zum Thema Alterssicherung oft nicht mit Verweis auf individuelle Lebenslagen alternder Personen beantwortet, sondern orientiert an gesellschaftlichen, oft rechtlichen Setzungen mittels kalendarischer Altersgrenzwerte.¹⁸ Damit wird „Alter“ zu einem normstrukturierten Phänomen („Altersrentenstatus“). Dass der Status „alt“ – und damit verknüpfte Ansprüche und Erwartungen – nicht von Prüfungen der individuellen Leistungsfähigkeit oder Lebensumstände abhängig ist, sondern zu einer zeitlich vorhersehbaren Phase im Lebenslauf wird, gilt in modernen Gesellschaften als „soziale Errungenschaft“ (Michael 2018, 17), insofern damit in gesellschaftlich-funktionalistischer Perspektive eine Entlastungsfunktion auf verschiedenen Ebenen verbunden ist. Der*dem Einzelnen bietet sich ein feststehendes Gerüst an sozialen und zeitlichen Handlungsorientierungen, das von individuellen Entscheidungszwängen teilweise entbinden und der biographischen Planung des Lebens dienen kann. Ökonomisch wird die Gesellschaft von Kosten, Schwierigkeiten und Aufwand der Ermittlung individualisierter Umstände und Eigenschaften entlastet, rechtlich wird ein transparentes und weniger manipulierbares Verfahren an die Stelle subjektiver Bewertung gesetzt, und moralisch verringert sich die Gefahr von Stigmatisierungserfahrungen auf individueller und Stigmatisierungsdynamiken auf gesellschaftlicher Ebene, wie z. B. Erfahrungen mit Bedürftigkeitsprüfungen im Bereich der Pflege und der Grundsicherung zeigen.

In ethischer Perspektive ist zunächst einmal darauf aufmerksam zu machen, dass solche Altersregelungen auf „implizite gesellschaftliche Vorstellungen darüber [verweisen], welche Lebensereignisse in welchem Alter eintreten bzw. wann Ansprüche auf eine kollektive sozialpolitische Unterstützung gerechtfertigt sind“ (Klammer 2020, 6). Damit verbunden ist jedoch immer die Gefahr essentialistischer Generalisierungen von – empirisch – heterogenen Gruppen, die insbesondere dann ethisch prekär werden, wenn sie, wie bspw. im Fall der gRV, staatlich gesetzt werden und somit eine erhebliche gesellschaftliche Wirkung bis hinein in individuelle Lebenslagen

¹⁸ Das betrifft selbstverständlich nicht nur die Frage der Alterssicherung, sondern auch andere sozialpolitische Handlungsfelder, in denen Altersregelungen wirksam sind (vgl. Klammer 2020, 5–6). Grundsätzlich sind kalendarische Altersgrenzen und ihre schrittweise Durchsetzung in Institutionen wie dem Militär und der Beamenschaft seit dem frühen Mittelalter belegt (vgl. Kondratowitz 2020, 24).

entfalten. Und nur wenn die normstrukturellen Voraussetzungen eines Altersrentenstatus explizit und deren gesellschaftliche Implikationen transparent gemacht werden, sind sie einem gesellschaftlichen Diskurs darüber zugänglich, ob diese nicht (nur) an das kalendarische Lebensalter zu knüpfen sein könnten, sondern beispielsweise auch an körperliche und geistige Eigenschaften oder an soziale Rollen / Verantwortungen.

5.8 Alterssicherung als Aufgabe einer Solidargemeinschaft

Die normative Vorstellung, sich zum Zwecke sozialer Sicherung im Alter solidarisch zusammen zu tun, ist interkulturell weit verbreitet und hat auch historisch eine lange Tradition. Sowohl von Mitgliedern einer Solidargemeinschaft als auch von Außenstehenden wird dann die Erwartungshaltung geteilt, dass die Risiken des Alterns – ggf. bis zu einem gewissen Grad – gemeinschaftlich geschultert werden. Zu den konstitutiven Charakteristika von Solidargemeinschaften gehört ein verbindendes, Solidarität stiftendes Moment, etwa die Bewältigung von Lebensrisiken. Gleichzeitig bilden sie einen Zusammenschluss von unterschiedlich ausgestatteten bzw. leistungsfähigen Personen(-gruppen). Eine große Varianz herrscht bei den Formen und Reichweiten solcher Solidarbündnisse zur Alterssicherung: Zu denken ist hier an Lebenspartnerschaften, die gemeinsam alt werden wollen, über Familien, in denen jüngere Generationen die Alterssicherung der älteren übernehmen, bis hin zu organisationalen oder staatlichen Gemeinschaften, in denen solche Solidarbündnisse zur Alterssicherung nicht mehr über Verwandtschaftsbeziehungen, sondern über (zwang)solidarische Sicherungssysteme realisiert werden. Das System der gRV verfolgt beispielsweise durch die systematische Entkopplung der Rentenanwartschaften von der Anzahl der Kinder das Ziel der Aufhebung der ökonomischen Abhängigkeit älterer Menschen von ihren Kindern.

Die normative Hintergrundannahme, dass Alterssicherung eine Aufgabe einer Solidargemeinschaft, insbesondere des Staates, sei, wird flankiert durch Überlegungen der wirtschaftswissenschaftlichen Sozialstaatsforschung. Insbesondere aus verhaltensökonomischer Perspektive wird argumentiert, „dass Individuen freiwillig nicht ausreichend für ihr Alter vorsorgen würden oder trotz angemessener Vorsorge massive Verluste erleiden könnten“ (Werding 2020, 1399).

Das normative Deutungsmuster, Alterssicherung als Aufgabe einer Solidargemeinschaft zu begreifen, transportiert mindestens zwei ethisch bedeutsame Implikationen: Zum einen wird die Frage der Alterssicherung hier in erster Linie als eine Frage der Solidarität gestellt. Instrumente der Alterssicherung werden vor dieser normativen Hintergrundfolie bewertet; als Solidargemeinschaft verpflichten sich die Mitglieder dabei nicht nur – wie in der Zweckgemeinschaft privatwirtschaftlicher Versicherungsmodelle – zu wechselseitigem Risikoausgleich, sondern auch der „Idee des Füreinandereinstehens und damit [der] darüber hinausgehenden Bereitschaft zur Umverteilung“ (Bohmeyer u. a. 2011, 17). Andere normative Überlegungen und Ansprüche, etwa in

gerechtigkeitsethischer Perspektive, sind nach diesem Deutungsmuster zunächst einmal sekundär. Zum zweiten – und damit zusammenhängend – spielt der Aspekt des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft zum Zweck der Alterssicherung eine entscheidende Rolle.¹⁹ Wenn Zuverlässigkeitserwartungen und -bedürfnisse der Mitglieder einer Solidargemeinschaft enttäuscht und damit das Vertrauen in die Gemeinschaft beschädigt werden, kann das zur Erosion bis hin zum Bruch familiärer ebenso wie staatlicher Solidaritätsbündnisse führen. Wenn also Reformen oder gar Richtungsänderungen, z. B. in der Rentenpolitik, die das Ziel größerer sozialer Gerechtigkeit verfolgen, gesellschaftlich auf Ablehnung stoßen, dann kann das mit dieser normativen Tiefendimension zu tun haben, die einen Vertrauensverlust in die Solidargemeinschaft höher bewertet als deren gerechte(re) Ausgestaltung.²⁰

6. Welche ethischen Orientierungsangebote und -konzepte können für die Alterssicherung angeboten werden?

Dass normative Tiefenstrukturen die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen an Alterssicherung, gesellschaftliche Diskurse und politisches Handeln beeinflussen, ist unvermeidbar. *Welche* das sind, *was* es mit ihnen auf sich hat und vor allem *wie* sie sich gesellschaftlich auswirken, ist aber nicht einfach schicksalhaft hinzunehmen. Vielmehr müssen normative Grundannahmen und entsprechende gesellschaftsethische Weichenstellungen explizit gemacht, ihre Wertimplikationen offengelegt und Folgen abgeschätzt sowie im Sinne einer gesellschaftlichen Diskursermöglichung transparent gemacht und in ihrer Tragweite nachvollziehbar kommuniziert werden. Was in der Ethik im Umgang mit technologischen Entwicklungen als „Technikfolgenabschätzung“ etablierter Standard ist, muss für die Folgen von Normativitäten – erst recht, wenn sie implizit oder „unter der Hand“ daherkommen – in gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern in ähnlicher Weise geleistet werden. Für diese Aufgabe ist es aber notwendig, die sozialwissenschaftlichen und ethischen Differenzierungen so zu verarbeiten und in Analysen und Orientierungsangeboten zu integrieren, dass sie sich für eine Alterssicherungspolitik – sei es zur *Stimulierung* konzeptioneller Entwürfe oder zur *Evaluierung* und *Kritik* entsprechender Ansätze²¹ – anschlussfähig und hilfreich erweisen.

Mit unserer dritten Sondierung begeben wir uns deshalb auf das Terrain möglicher ethischer Orientierungsangebote und -konzepte Christlicher Sozialethik. Die von uns im Folgenden vorge-

¹⁹ Dieser Aspekt wird in der Alterssicherungsdiskussion zuweilen auch separat unter dem Vorzeichen der Nachhaltigkeit thematisiert (vgl. bspw. Lob-Hüdepohl 2020, 1409)

²⁰ Weidekamp-Maicher (2010) macht zudem auf den Zusammenhang von Vertrauen in die sozialstaatlichen Institutionen und Lebensqualität aufmerksam.

²¹ Vgl. die drei Funktionen christlich-theologischer Ethik nach A. Auer (Auer 1971).

schlagenen und anfanghaft angedachten Orientierungsangebote sind mit den sach- und kontextspezifischen Anforderungen des Themas Alterssicherung, mit fachwissenschaftlichen Sachanalysen sowie konkreten Erfahrungen und Erwartungen zu vermitteln und zu aktualisieren. Erst in dieser Vermittlung von Sachanalyse, erfahrungsbezogener Reflexion sowie ethisch-normativer Argumentation kann beurteilt werden, wie tragfähig bzw. hilfreich die theologisch-ethischen Orientierungs- und Deutungsangebote für die Bearbeitung der Probleme und Herausforderungen der Alterssicherung tatsächlich sein können.²²

6.1 Theologische Ressourcen

„Als *christlich-ethische Reflexion* findet die CSE im *Bezugshorizont* der *Bibel* und der *Tradition* der Kirche ihre theologischen *Deutekategorien*“ (Heimbach-Steins 2022a, 66). Der methodisch-ethische Zugriff auf diese „theologischen Quellen der Christlichen Sozialethik“ bedarf einer „sorgfältigen *hermeneutischen Arbeit*“ (Heimbach-Steins 2022a, 66–67). Relevant sind hier biblische Überlieferungen und ihre Auslegungsgeschichten sowie Traditionen der christlichen Glaubensgemeinschaften über das Alter(n), den Umgang mit den Alten und die Sicherung des Lebens im Alter. Eine Auseinandersetzung in hermeneutischer Perspektive mit möglichen biblischen Anschlussstellen könnte beispielsweise die Einhaltung elementarer solidarischer Verpflichtungen im Gebot der „Eltern-Ehrung“ (Ex 20,12) oder der theologisch begründeten Fürsorgepflicht gegenüber Witwen²³ (z. B. Ex 22,21; Dtn 24,17.19; Apg 6,1-3) in den Blick nehmen. Solche Elemente aus der (biblischen) Tradition wären einerseits aus ihren historisch-kulturellen Kontexten heraus zu verstehen und andererseits darauf hin zu befragen, welche Relevanz ihnen für eine Sozialethik zukommen kann: Was ist daran anschlussfähig und verbindet sich – wie – mit modernen Fragen? Wo liegen in den biblischen Überlieferungen Provokationen, denen sich eine moderne theologisch-ethische Reflexion auf das Thema Alterssicherung stellen sollte? Diese Fragen auszuarbeiten, überschreitet den Rahmen unseres Arbeitspapiers, stellt jedoch für eine christlich-sozialethische Reflexion zum Thema Alterssicherung ein Desiderat dar.

²² Damit ist im Sinne unserer programmatischen Arbeitsskizze zunächst einmal nur ein Anspruch formuliert, der an die von uns vorgeschlagenen, aber ergänzungsoffenen normativen Orientierungsangebote gestellt werden müsste. Die Überlegungen, in wie weit und auf welche Weise dies dann tatsächlich gelingen kann, sind dann Gegenstand des vierten und fünften Forschungsbeitrags im *JCSW* 64.

²³ Witwen werden im AT fast immer zusammen mit ähnlich bedürftigen und gesellschaftlich marginalisierten Gruppen wahrgenommen und gelten als besonders schutzbedürftig. Die Fürsorge für die Witwen, wie überhaupt für die sozial Schwachen, erscheint als religiöse Pflicht (vgl. Molnar-Hidvegi 2010).

6.1.1 Ansatzpunkte in der Sozialverkündigung der Kirche

Eine zeitgenössische Relektüre der Ressourcen christlich-sozialer Traditionen zum Thema Alterssicherung (in der kirchlichen Sozialverkündigung, den Beiträgen der Sozialverbände und anderer Akteure christlicher Praxis sowie der wissenschaftlichen Sozialethik) müsste Anknüpfungspunkte herausarbeiten, die auch in der aktuellen Debatte als substantiell bereichernd oder inspirierend wahrgenommen werden können; dabei ist nicht auszuschließen, dass dies nicht für jedes zu prüfende Traditionselement gelingen mag. Der Begriff *Relektüre* meint ein Wieder-Lesen in einem grundlegend veränderten geschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext. Die erneute Lektüre begibt sich auf die Suche nach kreativen Impulsen für eine zeitgemäße ethische Reflexion des Themas Alterssicherung in Politik und Gesellschaft, reformuliert und kontextualisiert diese neu und aktualisiert sie unter Einbezug aktueller fachwissenschaftlicher Begrifflichkeiten und Theorien. Relativ leicht fallen mag eine solche Relektüre derjenigen Traditionsstücke, die bereits in modernen gesellschaftlichen Kontexten formuliert worden sind, wie es für die Sozialverkündigung der Kirche im engeren Sinn der Fall ist. So können bei einem ersten, exemplarischen Blick²⁴ in die päpstliche Sozialverkündigung drei für ein christliches Ethos der sozialen Sicherung einschließlich der Alterssicherung einschlägige Grundgedanken erinnert werden:

- Die sicherheitsstiftende und freiheitsermöglichende Funktion von Eigentum

Die erste Sozialzyklika *Rerum novarum* (1891) formuliert – im Kontext der katholischen Arbeitervereine und noch mit einer gewissen Portion Staatsskepsis – den ethischen Anspruch, dem Arbeiter zu der Möglichkeit zu verhelfen, „für das Alter sich ein kleines Vermögen zurückzulegen, das ihn der Sorge enthebt“ (RN 41). Damit wird unterstrichen, dass Erwerbsarbeit nicht nur gerechterweise den Lebensunterhalt sichern, sondern der Lohn zugleich eine angemessene Vorsorge für das Alter ermöglichen muss (vgl. RN 34-35; QA 71.74). Die entsprechende Forderung nach Eigentumbildung breiter Schichten, rückgebunden an die Gemeinwidmung der Erdengüter, gehört zu den für den Sozialkatholizismus grundlegenden Forderungen sozialer Gerechtigkeit (vgl. hierzu u.a. QA 61; LE 14).²⁵

- Solidargemeinschaft zur Absicherung von Standardrisiken (auch des Alters)

Der Gedanke einer Solidargemeinschaft, die gemeinsam die großen Lebensrisiken absichert, lässt sich ebenfalls bereits in den Anfängen der päpstlichen Sozialverkündigung auffinden. RN

²⁴ Eine umfassende Aufarbeitung der sozialkatholischen Traditionen zum Thema ist in diesem Papier weder leistbar noch intendiert; die folgenden Stichworte rufen lediglich Grundgedanken auf, die zu einer vertieften Analyse der Quellen Anlass geben könnten.

²⁵ Vgl. zu den grundlegenden eigentumsethischen Positionen der christlichen Kirchen Degan u. a. 2021, 271–273 und Wiemeyer 2018b.

bezieht ihn jedoch noch nicht auf den sozial verpflichteten Staat, sondern versteht ihn sehr viel enger als (Selbsthilfe-)Aufgabe der (konfessionellen) Arbeitervereinigungen. Deren „Hauptbemühen [habe] dahin zu gehen, daß es den Mitgliedern nie an Arbeit fehle, und daß eine gemeinsame Kasse vorhanden sei, aus welcher den einzelnen die Unterstützungen zufließen bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen“ (RN 43).

In der Zwischenkriegszeit wird Vorsorge „sei es durch öffentliche oder private Versicherungen, für die Zeit des Alters, der Krankheit oder der Beschäftigungslosigkeit“ (DR 52) postuliert. Seit den 1960er Jahren wird die Forderung nach einer gesellschaftlichen Solidarverantwortung für die Standardrisiken des menschlichen Lebens menschenrechtsethisch rückgebunden und begründet (vgl. PT 6; GS 66). Indem das Recht auf Leben und das Recht auf Lebensunterhalt auf das engste miteinander verbunden werden (vgl. PT 6; GS 25-26), wird die solidarische Absicherung der Lebensrisiken grundsätzlich als Aufgabe des Gemeinwesens als Ganzes ausgewiesen und der Staat als Träger einer entsprechenden Rahmenverantwortung in die Pflicht genommen (vgl. PT 66). Allerdings ist die päpstliche Sozialverkündigung insgesamt mit Aussagen und Postulaten zu weitreichenden sozial- bzw. wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen sehr zurückhaltend (vgl. Kruip 2022, 380-381).

- Ethischer Anspruch auf Alterssicherung

Einerseits wird die Begründung eines ethischen Anspruchs auf Alterssicherung rückgekoppelt an den anthropologisch-theologischen Verweis auf den Menschen als Person, der in seiner Geschöpflichkeit als Ebenbild Gottes mit unveräußerlicher Würde ausgestattet ist (vgl. OA 14; CA 34). Dieser Gedanke wird in einer gewissen Analogie zur Frage nach einem gerechten Lohn entwickelt (vgl. Bachmann 2021). Insofern lässt sich daraus auch der Lebensbedarf, der notwendig ist, damit der arbeitende Mensch sein „materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen [...] gestalten“ kann (GS 67), als entscheidendes Kriterium der Anspruchserfüllung ableiten. Andererseits wird der Anspruch auf Alterssicherung rechtsethisch als „Recht auf Ruhestandsgeld, auf Alterssicherung und auf Versicherung bei Arbeitsunfällen“ (LE 19) eingeführt.

Vieles von dem hier Skizzierten trägt die Signatur seiner Zeit. Insofern wird der Zugriff auf die sozialchristlichen Ressourcen, der daraus Orientierungsangebote für die heutige Diskussion um Alterssicherung gewinnen will, einen sorgfältigen Umgang mit sich verändernden gesellschaftlichen Problemlagen und Kontexten, mit sich weiterentwickelnden Theorien und Konzepten der Bezugsdisziplinen und mit der Frage nach einer zeitgemäßen Art und Weise ethischen Begründens erfordern. Um diesen Spuren nachzugehen, empfiehlt sich eine doppelte Blickrichtung: nämlich einerseits auf die Praxis christlicher Akteure, etwa in den Sozial- und Frauenverbänden, sowie andererseits der Blick in die wissenschaftliche Sozialethik, die sowohl die Praxis christli-

cher Akteure begleitet als auch die Gerechtigkeitsherausforderungen in neuen oder sich verschärfenden gesellschaftlichen Problemlagen analysiert und nach Ansätzen zur Verbesserung sucht.

6.1.2 Katholische Verbände als gesellschaftliche Akteure und Transmitter einer Sozialethik der Alterssicherung

In der Frühzeit der Soziallehre der Kirche galten, das spiegelt sich in RN, die konfessionellen Arbeitervereinigungen als bedeutende Träger einer sozialen Kultur der Solidarität. Sie wurden als Orte propagiert, an denen die Anliegen der sozialen Sicherung im Alter aus christlichem Geist vertreten und verwirklicht werden sollten. Darin artikuliert sich nicht nur ein zeitgebundenes Phänomen, das sich aus dem Kulturkampf und der besonderen Gestalt des (deutschen) Sozialkatholizismus verstehen lässt. Bis in die Gegenwart kommt den katholischen Verbänden eine wichtige Rolle als einer der Träger der Soziallehre der Kirche zu. In großer Nähe zu den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen entwickeln sie sozialkatholische Positionen, auch zur Alterssicherung, weiter und vertreten sie im vorparlamentarischen gesellschaftspolitischen Raum. Dementsprechend wäre (in einer größeren Untersuchung) der Frage nachzugehen, inwieweit Wortmeldungen zu Fragen der Alterssicherung aus dem Verbändespektrum auf Konzepte der katholischen Sozialtradition zurückgreifen und zeitbezogene neue Akzentuierungen eintragen.

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (KAB) setzt sich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung „ab dem ersten Euro“ ein und kämpft gleichzeitig dafür, dass auch mit Erziehungs- und Pflegezeiten angemessene Alterssicherungsansprüche aufgebaut werden. Mit dem „Cappucino-Modell“²⁶ genannten Rentenmodell plädiert ein Bündnis mehrerer katholischer Verbände²⁷ für die Stärkung und Weiterentwicklung des umlagefinanzierten Systems durch eine Kombination aus Sockelrente, besserer Anerkennung der Sorgearbeit und ergänzender, standardmäßiger betrieblicher Altersvorsorge. Die oben genannten Ansätze der kirchlichen Sozialverkündigung spiegeln sich hierin wider, fortgeschrieben auf die veränderte Arbeitswelt und die entstandardisierten Lebensverläufe und Erwerbsbiografien. Die katholischen Frauenverbände nehmen sich ebenfalls des Themas an, mit besonderem Augenmerk auf die Alterssicherung von

²⁶ Vgl. <https://www.kab.de/themen/top-themen/rente/modell> (abgerufen 30.05.2022).

²⁷ Bündnis Sockelrente, vgl. <https://www.buendnis-sockelrente.de/verbaende> (abgerufen 30.05.2022).

Frauen, die aufgrund asymmetrischer Beanspruchung für die (unbezahlte) Sorgearbeit ein erhöhtes Armutsrisiko tragen,²⁸ und auf Gleichstellung der Geschlechter im gesamten Lebensverlauf.²⁹

6.2 Alterssicherung als eine Angelegenheit der Solidarität

Christliche Sozialethik als Theorie wurde traditionell wirkmächtig als Prinzipienethik ausformuliert, die jedoch nicht als geschlossenes Lehrgebäude, sondern als entwicklungs- und deutungs-offener Kanon auftritt (vgl. Heimbach-Steins 2022b). Ein basaler Prinzipienkanon, der aufgrund seiner Fundierung in christlichen Grundüberzeugungen als unhintergebar, wiewohl ergänzungsfähig und -bedürftig gilt, dient hier zur Analyse, Kritik und Begründung gesellschaftlicher Verhältnisse und deren Veränderung, um als „Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaft“ (Baumgartner/Korff 2009) bei der Konstruktion ihrer sozialpolitischen Architektonik hilfreich zur Seite zu stehen. Damit anhand der Sozialprinzipien in den konkreten Anwendungsbereichen hilfreiche Orientierungsangebote ausgearbeitet werden können, müssen sie jeweils kontextbezogen interpretiert und spezifiziert werden.

Zu dem Grundbestand der Sozialprinzipien zählt neben dem Personalitätsprinzip und dem Subsidiaritätsprinzip auch das Solidaritätsprinzip. Insofern Alterssicherung auch als Frage einer solidarischen sozialpolitischen Ordnung diskutiert wird, liegt im ethischen Konzept der Solidarität eine systematische Anschlussstelle. Für den hier interessierenden Kontext ist es angesichts der konkreten Herausforderungen und ethischen Desiderate im sozialpolitischen Feld der Alterssicherung in anwendungsethisches Orientierungswissen zu transformieren. Das kann an dieser Stelle zwar nicht umfassend geleistet werden (↗ JCSW 64); jedoch wollen wir jene Aspekte aufweisen, die uns in erster Linie bearbeitungsbedürftig erscheinen: Das sind die Begründungsbedürftigkeit und -pflichtigkeit von Solidarachsen, Solidargemeinschaften, Solidarpotentialen und Zeitachsen in der Alterssicherung:

- Solidarachsen

Als Prinzip der Gesellschaftsgestaltung besitzt Solidarität eine relationale Struktur, die sich in verschiedene Solidarachsen ausdifferenzieren lässt (vgl. Lob-Hüdepohl 2020, 1406–1408). Sicherungs-(leistungs-)bedürftige profitieren von der Solidarität der gesamten Sicherungsge-

²⁸ Vgl. z. B. Katholischer Deutscher Frauenbund (Hg.), Lebensverläufe und Alterssicherung. Mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Köln 2016, online: https://www.frauenbund.de/wp-content/uploads/KDFB_Broschüre_Lebensverläufe-Alterssicherung.pdf (abgerufen 30.05.2022)

²⁹ Vgl. u. a. Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (Hg.), Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Düsseldorf 2013, https://www.kfd-bundesverband.de/fileadmin/Media/Themen/Gleichstellung/Gleichstellung_im_Lebensverlauf/kfd_Positionspapier_Gleichstellung_im_Lebensverlauf.pdf (abgerufen 30.05.2022)

meinschaft. Eine intergenerationelle Solidarachse verläuft zwischen den gegenwärtig Sicherungsbedürftigen und den zukünftig Sicherungsbedürftigen, intragenerationelle Solidarachsen zeigen sich beispielsweise zwischen Personen mit langer Alterssicherungsbedürftigkeit und denjenigen mit kurzer Alterssicherungsbedürftigkeit oder zwischen den unterschiedlichen Gruppen, die die zum Zwecke der Alterssicherung notwendigen Ressourcen erbringen oder bereitstellen (z.B. unbezahlt Sorgende / Arbeitnehmer*innen / Arbeitgeber*innen / Steuerzahler*innen). Grundsätzlich lassen sich die wechselseitigen Absicherungsansprüche und -pflichten entlang der skizzierten Solidarachsen als normative Antwort darauf begründen, dass für eine auskömmliche und faire Absicherung gegenüber den Lebensrisiken des Alterns, deren Konsequenzen für Jede*n existentiell und unumkehrbar sind, individuelle Vorsorge (vorausschauendes Handeln) und individuelle Fürsorge (altruistisches Handeln) allein zu kurz greifen. Die von französischen Sozialtheoretikern im 19. Jh. profilierte Einsicht, dass Menschen in arbeitsteilig organisierten (Industrie-)Gesellschaften voneinander sowie von den komplexen sozialen Institutionen *strukturell* abhängig sind, wird dabei zur normativen Grundlage moderner Sozialstaatlichkeit weiterentwickelt (vgl. Große Kracht 2005; Heimbach-Steins 2022b, 178–181). Daraus ergeben sich aber nicht schon, jedenfalls nicht unmittelbar, hinreichend konkrete soziale Normen, geschweige denn politische Handlungsanweisungen, anhand derer die normative Ausgestaltung der spezifischen Solidarachsen entworfen werden könnte.

- Solidargemeinschaften

Die verschiedenen Formen von Solidargemeinschaften ebenso wie deren jeweilige Charakteristika (Leistungsfähigkeit, Reichweite, u. v. m.) zur Alterssicherung müssen auf allen Ebenen gesellschaftlichen Zusammenlebens in ethisch-systematischer, aber auch politisch-praktischer Perspektive in den Blick genommen werden. Dies gilt auf der Mikroebene partnerschaftlicher und familialer sowie informeller gesellschaftlicher Beziehungen (Partnerschaften / Ehen, Familien, verwandtschaftliche Netzwerke, selbstorganisierte Solidarität in sozialen Nahkontexten). Es gilt aber auch für den in sich vielschichtigen zivilgesellschaftlichen Bereich sowie für die gesellschaftlich organisierte und formalisierte Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen (vgl. Heimbach-Steins 2012, 100–101).

- Solidarpotentiale

Jede Form der Solidarität, auch wenn sie in einem sozialstaatlichen Solidarsystem strukturell verankert und institutionell abgesichert ist, bedarf einer gewissen Bereitschaft zur Solidarität auf personaler Ebene. „[O]hne stützende Einstellungen bzw. Haltungen der in diese Regelsys-

teme eingebundenen Menschen [kann ein Solidarsystem] nicht dauerhaft funktionieren.“ (Heimbach-Steins 2022b, 180)³⁰ Deshalb ist im Hinblick auf die Ressourcen einer Gesellschaft für eine solidarische Alterssicherung zu fragen, welche zivilgesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Vorkehrungen und sozialstaatlichen Rahmenbedingungen dazu beitragen können, entsprechende Solidarpotentiale zu stärken, zu kultivieren und das Bewusstsein für deren Notwendigkeit zu schärfen (vgl. Heimbach-Steins 2012, 101).

- Zeitachsen

Solidarität in der Alterssicherung lässt sich auch entlang einer Zeitachse unterscheiden und wäre entsprechend ethisch ausdifferenzieren. Das betrifft auf der einen Seite Fragen der vorsorgenden Solidarität, die eher präventiver und begleitender Art ist und auf Verantwortungsermöglichung und Befähigung zielt, sowie auf der anderen Seite nachsorgende Solidarität mit eher kompensatorischer Wirkweise.

6.3 Anschlussstellen im Gerechtigkeitsdiskurs

Christliche Sozialethik wird gemeinhin als eine Ethik der Gesellschaft charakterisiert, die einer *gerechten* Gestalt sozialer Institutionen nachforscht. Mit Blick auf das hier interessierende Themenfeld der Alterssicherung gilt es deshalb, die christlich-sozialethische Zielperspektive sozialer Gerechtigkeit auf die Bedingungen, Anforderungen und Kontexte der Lebensphase des Alters, i. e. auf die Gerechtigkeitsphäre der Alterssicherung, hin zu konkretisieren und zu spezifizieren. Gerechtigkeitstheoretisch ist dabei eine Vielzahl von Facetten, Verfahren, Agenten und Kriterien relevant, von denen wir nur einige wenige ansprechen können.³¹

Unter dem Vorzeichen der *Verteilungsgerechtigkeit* sind die Verteilung der zur Verfügung stehenden (volkswirtschaftlichen) Ressourcen zwischen verschiedenen Aufgabenfeldern (neben Alterssicherung auch weitere soziale Sicherungsaufgaben wie Gesundheit, Verteidigung, Entwicklungshilfe, Klimaschutz, Bildung, etc.) sowie die Verteilung der Mittel innerhalb des Gesamtbudgets der Alterssicherung auf die alten Personen resp. auf die unterschiedlichen Sicherungsbedarfe im Alter zu analysieren. Bei letzterem Allokationsszenario stehen wiederum „zwei Gerechtigkeitsprinzipien in einem Konfliktfeld: nämlich die *Bedarfsgerechtigkeit* und die *Leistungsgerechtigkeit*“ (Wiemeyer 2018a, 118). Auf der einen Seite entspricht es beispielsweise unserer Intuition von (Leistungs-)Gerechtigkeit, dass, *wer länger einbezahlt, auch mehr herausbekom-*

³⁰ Vgl. in diesem Sinne zuletzt auch Papst Franziskus in *Fratelli tutti* (2020), 114-117.

³¹ Eine Einführung in unterschiedliche Gerechtigkeitsstypen bieten bspw. Veith 2004; Frühbauer 2022.

men muss. In diesem Sinne wäre auch mit zu bedenken, dass die für eine gesellschaftlich organisierte Alterssicherung notwendigen Ressourcen nicht einfach vorhanden sind, sondern bereitgestellt werden müssen. Dabei ist die Verteilungsordnung eines gesellschaftlich organisierten Alterssicherungssystems nicht ohne Wirkung auf die Produktionsordnung dieser Ressourcen. Auf der anderen Seite betreffen Fragen der Leistungsgerechtigkeit nicht nur das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, sondern insbesondere auch die strukturellen Bedingungen und Voraussetzungen der Leistungserbringung, beispielsweise die oft asymmetrisch verteilten Machtverhältnisse von Marktseiten (etwa Arbeitnehmer*innen im Verhältnis zu Arbeitgeber*innen). Wenn in modernen Gesellschaften der Umfang der Alterssicherung nach individueller Leistung vergeben wird (vgl. Leitbild des wohlverdienten Ruhestandes), sind in ethischer Hinsicht gerechte Chancen in einem solchen Leistungswettbewerb zentral. Angesichts der existentiellen Bedeutung, die der finanziellen Absicherung im Alter zukommt, betrifft dies in der heutigen Arbeitsgesellschaft nicht zuletzt den (chancen)gleichen Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: „Deren Auskömmlichkeit entscheidet nicht nur über eine armutsfeste Anwartschaft der gesetzlichen Rente, sondern auch über die finanzielle Basis einer privaten Altersvorsorge im Rahmen einer Lebensversicherung“ (Lob-Hüdepohl 2020, 1408). Zahlreiche sozialwissenschaftliche Studien, die Bildung, berufliche Qualifikation und Arbeitsmarktintegration als Schlüsselaspekte der Alterssicherung empirisch ausweisen, haben Ursachen und Wirkfaktoren ungerechter Verteilung von Chancen und Beteiligungsmöglichkeiten herausgearbeitet, die eine sozialetische Perspektive auf das sozialpolitische Feld der Alterssicherung im Zeichen der *Chancengerechtigkeit* bedenken muss.

Ausgangspunkt hierfür ist ein empirisch informierter Blick auf die Heterogenität von Lebensverläufen, insbesondere auf atypische Biografiemuster, als Anfrage an gesellschaftlich hegemoniale Lebenslaufentwürfe und Rollenbilder. Versteht man Beteiligung als „*Grundforderung* der Gerechtigkeit“ (Filipović 2022, 234), dann zielt diese auf die Teilhabe alter Menschen an den materiellen Möglichkeiten der Gesellschaft, an individuellen Lebenschancen und am gesellschaftlichen Geschehen einschließlich der gesellschaftlich-politischen Entscheidungsprozesse; sie bezieht sich aber auch auf die Beteiligung aller (je nach Fähigkeiten und Vermögen) an der Bereitstellung der hierfür notwendigen sozialen Güter.

Angesichts der Spannung zwischen Entstandardisierung der Lebensverläufe und Erwerbsbiografien einerseits und dem subkutanen Beharrungsvermögen eines Geschlechterleitbildes, das die weit überproportionale Belastung der Frauen mit unbezahlter Sorgearbeit perpetuiert, darf in der sozialetischen Analyse der Herausforderungen der Alterssicherung das Kriterium der *Geschlechtergerechtigkeit* nicht außer Acht gelassen werden. Diese normative Perspektive zu berücksichtigen, führt dazu, das Verhältnis von Sorge- und Erwerbsarbeit sowie die enge Bindung sozialer Sicherheitsansprüche an die Erwerbstätigkeit auf den Prüfstand zu stellen (→7.1 Gender: Alterssicherung in genderethischer Perspektive).

Und schließlich bietet sich in der gegenwärtigen sozialetischen Gerechtigkeitsdiskussion der Ansatzpunkt der *Generationengerechtigkeit* an. In einer gesellschaftlichen und ethischen Debatte zum Thema Alterssicherung, die oft geprägt ist durch einen (behaupteten) Konflikt zwischen und innerhalb von Generationen und durch eine Auseinandersetzung über einen (vermeintlich) verletzten Generationenvertrag (↗ Leitbild des Generationenvertrages), trägt die sozialetische Lesart der inter- und intragenerationellen Gerechtigkeit ein starkes integrierendes Moment ein (vgl. Veith 2006). Die Besonderheit der Betrachtung von Alterssicherung unter dem Vorzeichen intergenerationeller Gerechtigkeit liegt dabei in der Möglichkeit einer diachronen Betrachtungsweise: „Wer heute alt ist, war früher einmal jung – und hat selbst gegebenenfalls davon profitiert, zu den Begünstigten zu gehören, oder jedenfalls eine Chance gehabt, davon zu profitieren“ (Michael 2018, 39).³²

7. Sozialetische Brennpunkte einer diversitätssensiblen Alterssicherung

Unter dem eingangs formulierten Anspruch einer diversitäts- und kontextsensiblen Alterssicherung(spolitik), die im Verlauf der bisherigen Überlegungen anfanghaft konturiert werden sollte, lässt sich ebenfalls an jene gerechtigkeitstheoretischen Ansätze anschließen, die nicht primär auf das (intelligible) Begründen von Gerechtigkeitsurteilen abzielen, sondern die Erforschung von Unrechtserfahrungen, Diskriminierung und Exklusion zum konstitutiven Ausgangs- und korrektiven Bezugspunkt der (Un-)Gerechtigkeitsreflexion machen.³³ Im Folgenden möchten wir deshalb Erfahrungen von Diskriminierung im Kontext der Alterssicherung entlang der klassischen Diskriminierungskategorien Gender, Race, Class (Diskriminierung *im* Alter) und Alter (Diskriminierung *von* alten Menschen) als vier – ergänzungsoffene und -bedürftige – sozialetische „Brennpunkte“ systematisieren, die intersektional vielfältig miteinander interagieren.³⁴

³² Vor diesem Hintergrund gelten verfassungsrechtlich etwa Geschlecht und Behinderung, nicht aber Alter als Kriterium eines speziellen, expliziten Diskriminierungsverbotes.

³³ In der Sozialphilosophie hat die nordamerikanische politische Philosophin Judith Shklar u. a. mit ihrem maßgeblichen Essay *Sense of Injustice* (1992) (dt. Sinn für Ungerechtigkeit) diesbezüglich Pionierarbeit geleistet. Sie plädiert dafür, die vielfältigen Ereignisse und lebensweltlich unmittelbaren Erfahrungen von Ungerechtigkeit zum Ausgangspunkt gerechtigkeitsethischer Diskurse zu machen, anstatt umgekehrt einen abstrakten Gerechtigkeitsbegriff auf konkrete Situationen anzuwenden. Im deutschen Sprachraum hat beispielsweise Burkhard Liebsch den Shklar'schen *sense of injustice* aufgegriffen und für den Raum des Politischen fruchtbar gemacht (vgl. u. a. Liebsch 2005).

³⁴ Den einzelnen sozialetischen Brennpunkten einer diversitäts- und kontextsensiblen Alterssicherung gehen dann jeweils einzelne Forschungsbeiträge im *JCSW* 64 nach.

7.1 Gender: Alterssicherung in genderethischer Perspektive

Die von einer Alterssicherungspolitik zu adressierenden Risiken (und Chancen) sind geschlechtshierarchisch unterschiedlich verteilt. Insofern steht das Thema einer geschlechtergerechten Alterssicherung seit mehr als zwei Jahrzehnten auf der wissenschaftlichen und politischen Agenda. Seitdem haben Reformen zur Anrechnung von Sorgearbeit sowie eine Angleichung der Erwerbsbeteiligungsquote von Frauen und Männern stattgefunden. Vor diesem Hintergrund sind gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse und Konzepte der Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Alterssicherung zu diskutieren, u. a. unter den folgenden Fragestellungen: Was hat sich seitdem im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Absicherung der Lebensphase Alter verbessert, welche Probleme haben sich nur verlagert, welche sind neu dazugekommen? Zunächst ist auf geschlechterspezifische Differenzen bei Sicherungsbedarfen und -erwartungen im Alter, etwa im Hinblick auf Gesundheit oder gesellschaftliche Partizipation, aufmerksam zu machen, die auch über den ökonomischen Aspekt hinausweisen. Gleichzeitig sind bestimmte gesellschaftliche Vorstellungen (beispielsweise die enge Kopplung von Sicherungs- und Leistungsansprüchen im Alter an die vorauslaufende Erwerbsbiografie), gesellschaftliche Wertprioritäten und Anerkennungsmuster (beispielsweise Einkommenshöhe und Dauer der Erwerbsarbeit, nicht aber, bzw. nur in unverhältnismäßig geringerem Maße geleistete Sorgearbeit als zentrale Bewertungsparameter) sowie arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Arrangements auf ihre normativen Voraussetzungen und geschlechtsspezifischen Implikationen hin zu problematisieren. Schließlich sollte es auch darum gehen, Handlungsbedarfe und Reformvorschläge im Feld der Alterssicherung aus geschlechterethischer Perspektive zu skizzieren.

7.2 Race: Migration und Alterssicherung

Das globale Migrationsgeschehen führt zu kurz- und langfristig wirkenden sozialen und kulturellen, aber auch demografischen Veränderungen von Gesellschaften und ist damit in sozialetischer Perspektive zu einem wichtigen Referenzphänomen für eine diversitätssensible Alterssicherung geworden. Der Zusammenhang von Alterssicherung und Migration wird gegenwärtig vor allem mit Blick auf die erwarteten oder erhofften sozioökonomischen Effekte diskutiert. So gilt die Zuwanderung von jungen, ins Erwerbsleben integrierbaren Menschen als ein wichtiger Baustein für eine langfristige Finanzierbarkeit der Alterssicherungssysteme, und die Aussicht auf ein abgesichertes Leben im Alter kann als ein Attraktivitätsfaktor eines Landes als Zuwanderungsland verbucht werden. In sozialetischer Hinsicht stellt sich die Frage nach der Alterssicherung von Migrant*innen auch im Hinblick auf soziale Teilhabe und Gerechtigkeit: Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass ältere Migrant*innen in Deutschland – und auch in anderen EU-Ländern – mit schwierigeren Lebenssituationen konfrontiert sind als Personen ohne Migrationshintergrund. Dabei variiert ihre Lage jedoch stark je nach Migrationsverlauf, Integrationsprozess,

Nationalität bzw. Herkunft und den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Migration. Und schließlich führen die Zunahme kultureller Vielfalt und Heterogenität sowie der zu erwartende Anstieg des migrantischen Bevölkerungsanteils älterer Menschen, aber auch in der Gruppe derer, die Aufgaben in der Alterssicherung übernehmen, dazu, dass unterschiedliche Leitbilder vom guten Leben im Alter sowie Sicherheitsbedürfnisse und -erwartungen in der Gesellschaft spannungsvoll aufeinandertreffen.

7.3 Class: Pflege und Alterssicherung

Das Thema *Pflege* betrifft die Frage nach einer zukunftsfesten, gerechten und solidarischen Alterssicherung mindestens in zweifacher Hinsicht: zum einen mit Blick auf die Pflegebedürftigen im Alter, deren gesundheitliche, ökonomische und soziale Bedürftigkeiten und Bedarfe auch im Kontext Pflege abgesichert werden müssen; zum anderen mit Blick auf die in häuslichen oder professionellen Kontexten Pflegenden, insofern ihre pflegende Tätigkeit in einem direkten Zusammenhang zu ihren späteren Alterssicherungserwartungen und -ansprüchen steht. Hier können nur einzelne Schneisen in das komplexe Themenfeld gezogen werden, um den Konnex zur Diskriminierungskategorie *class* etwas zu verdeutlichen. Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland im Jahr 1995 stand unter dem Vorzeichen, Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen und dementsprechend die Risiken der Pflegebedürftigkeit sozial abzusichern; die soziale Pflegeversicherung wurde als fünfte Säule des grundsätzlich beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystems mit dem Ziel, „Quantität und Qualität des Pflegeangebotes sowie die Beschäftigung in diesem Sektor zu fördern“ (Roth 2000, 187), im SGB XI verankert (vgl. Hagedorn 2021, 45–48). Die Konzeption der Versicherung basiert dabei, der faktischen und politisch gewollten Dominanz privater Angehörigenpflege entsprechend, auf dem Primat der häuslichen bzw. ambulanten Versorgung vor der stationären (§3 SGB XI). In dieser konzeptionellen Weichenstellung wurzeln Gerechtigkeitsprobleme, die bis heute nicht beseitigt wurden. Da die Pflegeversicherung als Teilkaskoversicherung konzipiert ist, bleibt ein erheblicher Teil der Kosten von den Pflegebedürftigen bzw. ihren Familien zu tragen. Je nach wirtschaftlicher und sozialer Lage der Leistungsempfänger*innen sind diese auf ergänzende Leistungen aus der Sozialhilfe angewiesen oder müssen in erheblichem Umfang private Mittel aufbringen. Pflegenden Angehörigen haben bisher weder eigenständige Ansprüche auf Leistungen aus der Pflegeversicherung noch wird ihre Tätigkeit für den Erwerb von Rentenanwartschaften hinreichend berücksichtigt (vgl. Quaing u. a. 2021, 138–152). Die privat zu schulternden Lasten der Pflege treffen überproportional jene Bevölkerungsgruppen, die wirtschaftlich weniger gut ausgestattet sind. Zudem lässt sich zeigen, dass unter den Personen (meist Frauen), die sich für die Übernahme familiärer Sorge- und Pflegeaufgaben entscheiden, jene überrepräsentiert sind, die über geringere Bildungsgüter verfügen und in vergleichsweise niedrig vergüteten Erwerbsverhältnis-

sen tätig sind. Insofern aus der privaten Angehörigenpflege bisher nur geringe Alterssicherungsansprüche gewonnen werden können, gehen diese Pflegenden ein zusätzliches Risiko der Altersarmut ein (vgl. Emunds u. a. 2022, 57–61).

Eine entscheidende Stellschraube für die Übernahme von Leistungen ist der Pflegebedürftigkeitsbegriff, der definiert, welche Bedürftigkeiten und Bedarfe zum Leistungsbezug aus der Pflegeversicherung berechtigen; nachdem über die ersten zwei Jahrzehnte nahezu ausschließlich Aspekte körperlicher Hinfälligkeit berücksichtigt worden waren, hat die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2017) hier nachjustiert. So wurde die Bedürftigkeit aufgrund des Rückgangs kognitiver Fähigkeiten (Demenz) eingearbeitet, was zu einer Ausweitung von Umfang und Reichweite von Versicherungsleistungen führte. Systematisch weist die Pflegeversicherung eine Reihe von Abgrenzungsproblemen zur sozialen Krankenversicherung (SGB V) auf, besonders im Bereich der Behandlungspflege.

Die Einführung der Pflegeversicherung bildete den Ausgangspunkt für einen erheblichen Ausbau der ambulanten und stationären Pflegeversorgungsinfrastruktur in Deutschland. Diese an sich begrüßenswerte Entwicklung ging mit einer rasanten Vermarktlichung des Pflegesektors einher, begünstigt durch die Gleichstellung privater und freigemeinnütziger Anbieter (§11(2) SGB XI) und die Vorordnung beider vor öffentlichen Dienstleistungsangeboten. Diese Entwicklung trägt dazu bei, dass der Kostendruck in der Pflege nicht selten auf die Pflegenden abgewälzt wird – mit Auswirkungen, die einerseits die Qualität der Pflege gefährden und andererseits bis zu der eigenen Alterssicherung der Pflegenden reichen³⁵.

7.4 Alter: Altersrationierung am Beispiel Gesundheitswesen

Diskriminierungserfahrungen im Alter betreffen ganz unterschiedliche Lebensbereiche und entstehen in Folge verschiedener Diskriminierungsformen (→ 5.4. Leitbild der Generationensukzession). Als *ein* wichtiges Diskriminierungsphänomen erscheint dabei die unmittelbare oder mittelbare Altersrationierung. Im Bereich der Gesundheitsversorgung betrifft Altersrationierung in sozialetischer Hinsicht ein besonderes Gut: „Es kann als transzendentes oder ermöglichendes Gut bezeichnet werden, weil sein Besitz die Voraussetzung ist, dass Menschen ihr Lebensprojekt annähernd realisieren können. Eine wohlgeordnete Gesellschaft muss daher eine bedarfsgerechte Grundversorgung mit diesen Gütern ermöglichen.“ (Becka 2022, 465) Wie auch immer begründete Leistungseinschränkungen müssten also in einem Abwägungsprozess entschieden werden, der formalen Kriterien wie etwa Transparenz, Evidenz, Konsistenz, Legitimität

³⁵ Exemplarisch sei auf Ergebnisse unserer Studie zu den Anerkennungsdefiziten in der ambulanten Pflege verwiesen: vgl. Quaing/Heimbach-Steins/Hänselmann (2021): 202-220.

genügt (vgl. ebd.). Gleichwohl ist das Thema Altersrationierung im Gesundheitswesen ein gesellschaftliches und politisches Tabuthema. Insbesondere die Politik verhält sich „gegenüber einem dafür erforderlichen gesellschaftlichen Aufklärungs- und Diskussionsprozess mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz sehr reserviert“ (Remmers 2012, 341). „Alter“ ist aber angesichts zunehmender Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen inzwischen ein – wiewohl kontrovers diskutiertes – Behandlungskriterium geworden. Einerseits steigen mit dem medizinisch-technischen Fortschritt die Kosten des medizinisch Möglichen; andererseits weist eine heutige Rationierungspraxis den Umgang mit Ressourcenknappheit primär den Entscheidungsspielräumen der einzelnen Anbieter medizinischer Leistungen zu und führt so de facto bereits zu Formen verdeckter Altersrationierung. Und schließlich ist nicht auszuschließen, dass die demografische Entwicklung die Gefahr eines wachsenden Drucks auf die Alten birgt, den Ausweg aus Hilfsbedürftigkeit bei knappen Mitteln im Suizid zu suchen. Die Frage nach den Bedingungen und Grenzen eines umfassenden Leistungsversprechens im Gesundheitswesen wird so zu einer zentralen Frage resp. Herausforderung der Alterssicherung.

Der ethische Diskurs über Rationierung in der Gesundheitsversorgung alternder Menschen im Kontext der Alterssicherung ist dabei auf der Makroebene sozialer Sicherungssysteme zu führen, insofern es sich – anders als beispielsweise beim Problem der Triage – nicht um eine extern verursachte Krisensituation handelt, sondern um eine gesellschaftlich festgelegte Knappheitssituation, die auf Kosten anderer öffentlicher Güter oder auf Kosten der individuellen Freiheit einzelner veränderbar ist (vgl. Mack 2001, 29). Anschließend an den ethisch unhintergehbaren Grundsatz einer menschenrechtlichen und menschenwürdigen Versorgung mit notwendigen medizinischen und pflegerischen Leistungen sind in ethischer Hinsicht also zum einen Strukturveränderungen im Gesundheitssystem zu reflektieren und zu begründen, die bestimmte Formen von Rationierung von vorne herein ausschließen können. Zum anderen könnten anwendungsbezogene Unterscheidungen, etwa zwischen leidensmindernden Maßnahmen (z. B. der Palliativmedizin), die angesichts eines Menschenrechts auf Gesundheit auf keinen Fall vorenthalten werden dürfen, und lebensverlängernden Maßnahmen (z. B. der Intensivmedizin), auf ihre ethische Trag- und Anschlussfähigkeit hin überprüft werden. Dies wäre dann ein Ausgangspunkt, um verschiedene Rationierungsformen, Rationierungsausübungen und Rationierungskriterien zu diskutieren, insbesondere mit Blick auf die Folgewirkungen für jene (alten) Menschen, die sich private Zusatzversicherungen für gewisse sehr teure Operationen oder Therapien mit erheblichem, lebensverlängerndem Nutzen im Alter nicht leisten können.

8. Ausblick und Einladung

Altern ist ein existentielles Risiko menschlichen Lebens. In ethischer Hinsicht ist *Alterssicherung* deshalb eine Bedingung der Möglichkeit, auch im Alter ein würdevolles menschliches Leben zu

führen. Es ist eine sozialanthropologische Grundeinsicht, dass der Mensch keine Monade, sondern in ein Netz vielfältiger sozialer Bezüge eingewoben ist. Auf dieses Netz ist menschliches Leben in seiner Entwicklung und seinen Lebensvollzügen fundamental angewiesen. Daher erhält auch das Thema Alterssicherung eine grundlegend soziale Dimension und wird zu einer gesellschaftlichen, politisch zu gestaltenden Aufgabe. Dabei reicht die Bedeutung einer solidarisch organisierten Alterssicherung über die kollektive Risikoabsicherung individueller Lebenslagen im Alter hinaus. Die Aussicht auf oder das Vertrauen in ein abgesichertes Leben sowie auf eine faire Beteiligung an Lebenschancen auch im Alter ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, insofern dadurch sozialer Friede und Stabilität gestärkt werden.³⁶ Diese „Bipolarität der Begründung“ (Kruip 2022, 375) weist Alterssicherung zweifellos als eine Gemeinwohlaufgabe und -resource aus.

In der Bewältigung der Gemeinwohlaufgabe *Alterssicherung* sieht sich die Gesellschaft mit zwei grundlegenden Herausforderungen konfrontiert: Zum einen haben die bisherigen Überlegungen deutlich werden lassen, dass es sich beim Thema *Alterssicherung* um ein überaus vielschichtiges, kontroverses und normativ hoch aufgeladenes Terrain handelt. Das hat mit den teils sehr unterschiedlichen Sicherungszielen und -bedarfen, die an das Thema Alterssicherung geknüpft werden, ebenso zu tun wie mit den vielfältigen normativen Tiefenstrukturen, die die Diskussion um eine gerechte und solidarische Alterssicherung auch dann prägen, wenn sie nicht explizit gemacht werden; ein zentrales Anliegen unseres Versuches ist es, diese oft implizit bleibenden, prägenden Strukturen auszuformulieren und damit diskutierbar zu machen. Zum anderen steht die sozialpolitische Umsetzung der komplexen Erwartungen an eine soziale Alterssicherung gegenwärtig massiv unter Druck: Gesellschaftliche, technologische, ökonomische und kulturelle Veränderungen, die die sozialen Sicherungssysteme insgesamt erschüttern, haben in Politik und Gesellschaft auch zu einer immer weiter wachsenden Skepsis gegenüber der Zukunftsfestigkeit und gerechten Ausgestaltung der Alterssicherung geführt. Damit wird der sozialpolitische Umgang mit den Herausforderungen der Lebensphase *Alter* zu einem Seismografen der Gemeinwohlorientierung der Gesellschaft.

Die Relevanz für das Gemeinwohl der Gesellschaft, die normative Komplexität und die sozialpolitische Dringlichkeit markieren *Alterssicherung* als eine gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe ersten Ranges. Mit unserem Versuch, eine sozialetische Perspektive auf dieses ausgehende und facettenreiche Feld der Sozialpolitik zu entwerfen, möchten wir uns an dieser Aufgabe beteiligen und gleichzeitig zur Diskussion einladen.³⁷

³⁶ Dies kann in ähnlicher Weise selbstverständlich auch für andere soziale Sicherungssysteme gelten.

³⁷ In diesem Sinne freuen wir uns über die Gelegenheit zu informellem Gedankenaustausch ebenso wie über einen Kommentar oder eine Replik, der/die ebenfalls in der Reihe der ICS Arbeitspapiere veröffentlicht werden könnte, oder über sich ergebende andere Formen und Formate der wissenschaftlichen Diskussion.

Literaturverzeichnis

- Auer, Alfons** (1971): *Autonome Moral und christlicher Glaube*. Düsseldorf: Patmos-Verlag.
- Bachmann, Claudius** (2021): *Lohn(un)gerechtigkeit – wirtschafts- und sozialetische Überlegungen* (Sozialetische Arbeitspapiere des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, 15).
- Baumgartner, Alois; Korff, Wilhelm** (2009): *Sozialprinzipien als ethische Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaft: Personalität, Solidarität und Subsidiarität*. In: Korff, Wilhelm (Hg.): *Geschichtliche Perspektiven, Religionen und Wirtschaft, politisch-strukturelle Implikationen, Ethik und Ökonomik*. Bd. 1. *Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Ethik* (Handbuch der Wirtschaftsethik *Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Ethik*, 2). Berlin: Berlin Univ. Press, 225–237.
- Becka, Michelle** (2022): *Gesundheit*. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Krup, Gerhard (Hg.): *Christliche Sozialetik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch*. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 458–471.
- Bohmeyer, Axel; Lob-Hüdepohl, Andreas; Mandry, Christof** (2011): *Was ist eine gerechte Rente? Sozialetische Analysen zu aktuellen Herausforderungen in der Alterssicherung* (Arbeitspapiere des ICEP, 1/2011).
- Degan, Julian; Emunds, Bernhard; Meireis, Torsten; Wustmans, Clemens** (2021): *Christlich-sozialetische Beiträge zu den wohnraumpolitischen Debatten der Bundesrepublik*. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 62, 269–298.
- Emunds, Bernhard; Hagedorn, Jonas; Heimbach-Steins, Marianne; Quaing, Lea** (2022): *Häusliche Pflegearbeit gerecht organisieren* (Arbeitsgesellschaft im Wandel). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Filipović, Alexander** (2022): *Synthese*. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Krup, Gerhard (Hg.): *Christliche Sozialetik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch*. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 232–238.
- Frewer, Andreas; Klotz, Sabine; Herrler, Christoph; Bielefeldt, Heiner** (2020): *Ältere im Gesundheitswesen. Menschenrechtliche und ethische Herausforderungen*. In: Frewer, Andreas; Klotz, Sabine; Herrler, Christoph; Bielefeldt, Heiner (Hg.): *Gute Behandlung im Alter? Menschenrechte und Ethik zwischen Ideal und Realität* (Menschenrechte in der Medizin / Human Rights in Healthcare, Band 8). Bielefeld: transcript, 17–24.
- Frühbauer, Johannes J.** (2022): *Gerechtigkeit*. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Krup, Gerhard (Hg.): *Christliche Sozialetik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch*. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 203–218.
- Gabriel, Karl** (2017): *Alter*. In: Oberreuter, Heinrich (Hg.): *Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft*. 8. Aufl. Freiburg: Herder Verlag, 119–125.
- Große Kracht, Hermann-Josef** (2005): *"...weil wir für alle verantwortlich sind" (Johannes Paul II.). Zur Begriffsgeschichte der Solidarität and ihrer Rezeption in der katholischen Sozialverkündigung*. In: Krüggeler, Michael; Klein, Stephanie; Gabriel, Karl (Hg.): *Solidarität - ein christlicher Grundbegriff. Soziologische und theologische Perspektiven* (Edition NZN bei TVZ). Zürich: Theologischer Verlag Zürich, 111–132.
- Hagedorn, Jonas** (2021): *Pflegesysteme in vergleichender Perspektive*. In: Emunds, Bernhard; Heimbach-Steins, Marianne; Hagedorn, Jonas; Hänselmann, Eva (Hg.): *Pflegearbeit im Privathaushalt. Sozialetische Analysen* (Gesellschaft - Ethik - Religion, 18). Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 41–120.

- Heimbach-Steins, Marianne** (2012): Verantwortung ermöglichen, Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit fördern: Zur sozioethischen Rezeption der Lebenslaufperspektive. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 53, 75–106.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2022a): Sozialethik und Theologie. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Kruip, Gerhard (Hg.): Christliche Sozialethik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 62–80.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2022b): Sozialprinzipien. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Kruip, Gerhard (Hg.): Christliche Sozialethik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 170–186.
- Heimbach-Steins, Marianne; Bachmann, Claudius; Becker, Josef** (2020): Vorwort. Postkoloniale Theorien und Sozialethik. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 61, 5–7.
- Herbert, Ulrich** (2003): Drei politische Generationen im 20. Jahrhundert. In: Reulecke, Jürgen (Hg.): Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert. De Gruyter Oldenbourg, 95–114.
- Karger-Kroll, Anna** (2021): Lebensrealität und Rente (Ethik in den Sozialwissenschaften, 4).
- Karger-Kroll, Anna; Schäfers, Lars** (2022): Perspektiven einer Sozialethik der Alterssicherung (Grüne Reihe, 491).
- Klammer, Ute** (2020): Sozialpolitik und Alter(n). In: Schroeter, Klaus R.; Vogel, Claudia; Künemund, Harald (Hg.): Handbuch Soziologie des Alter(n)s. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 1–19.
- Kondratowitz, Hans-Joachim von** (2020): Geschichtlichkeit des Alter(n)s. In: Schroeter, Klaus R.; Vogel, Claudia; Künemund, Harald (Hg.): Handbuch Soziologie des Alter(n)s. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 1–50.
- Kruip, Gerhard** (2022): Soziale Sicherung. In: Heimbach-Steins, Marianne; Becka, Michelle; Frühbauer, Johannes J.; Kruip, Gerhard (Hg.): Christliche Sozialethik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 374–386.
- Laux, Bernhard** (2012): Wandel von Generationenverhältnissen - sozialpolitische Herausforderungen der Generationengerechtigkeit. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 53, 107–137.
- Liebsch, Burkhard** (2005): Der Sinn der Gerechtigkeit im Zeichen des Sinns für Ungerechtigkeit. In: Kaplow, Ian; Lienkamp, Christoph (Hg.): Sinn für Ungerechtigkeit. Ethische Argumentationen im globalen Kontext (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 38). Baden-Baden: Nomos, 11–39.
- Lob-Hüdepohl, Andreas** (2005): Ethische Grundsätze sozialer Sicherung (Arbeitspapiere des ICEP, 2/2005).
- Lob-Hüdepohl, Andreas** (2020): Rentenversicherung, Sozialethische Perspektiven. In: Oberreuter, Heinrich (Hg.): Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft. Bd. 4: Milieu - Schuldrecht (Staatslexikon 8. Aufl, 4). Freiburg: Verlag Herder, 1405–1410.
- Mack, Elke** (2001): Rationierung im Gesundheitswesen – ein wirtschafts- und sozialethisches Problem. In: Ethik in der Medizin 13, 17–32.
- Meireis, Torsten; Möhring-Hesse, Matthias** (2017): Sozialpolitik als Thema der Sozialethik in den christlichen Theologien. In: Deutsche Rentenversicherung 2, 135–162.

- Michael, Lothar** (2018): Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften, 155). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2005): Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit. In: *Theologie und Philosophie* 80 (1), 31–55.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2008): Die Generationengerechtigkeit der Alterssicherung. Demographischer Wandel und bundesdeutscher Sozialversicherungsstaat. In: Gabriel, Karl (Hg.): *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften*. Münster: Aschendorff Verlag, 183–210.
- Molnar-Hidvegi, Nora** (2010): Art. Witwe und Waise (AT). In: Bauks, Michaela; Koenen, Klaus; Alkier, Stefan (Hg.): *Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet*.
- Naegele, Gerhard** (Hg.) (2010): *Soziale Lebenslaufpolitik (Sozialpolitik und Sozialstaat)*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1980): Soziale Rentenversicherung in familien- und bevölkerungspolitischer Sicht. In: Schenke, Klaus; Schmähl, Winfried (Hg.): *Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik. Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 369–378.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula** (2015): Was müssen die nachfolgenden Generationen für ihre alten Menschen leisten? Alter als Aufgabe intergenerationaler Gerechtigkeit. In: Geiger, Gunter (Hg.): *Menschenrechte und Alter. Ein sozialpolitischer und gesellschaftlicher Diskurs*. Leverkusen, 55–73.
- Quaing, Lea; Heimbach-Steins, Marianne; Hänselmann, Eva** (2021): Anerkennungsdefizite bei der Pflegearbeit im Privathaushalt: Ergebnisse der Interviewstudie. In: Emunds, Bernhard; Heimbach-Steins, Marianne; Hagedorn, Jonas; Hänselmann, Eva (Hg.): *Pflegearbeit im Privathaushalt. Sozialethische Analysen (Gesellschaft - Ethik - Religion, 18)*. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 121–241.
- Remmers, Hartmut** (2012): Rationierung und Altersdiskriminierung. In: Berner, Frank; Rossow, Judith; Schwitzer, Klaus-Peter (Hg.): *Altersbilder in der Wirtschaft, im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 339–368.
- Remmers, Hartmut** (2020): Gutes Leben im Alter Verletzlichkeit und Reife älterer Menschen. In: Frewer, Andreas; Klotz, Sabine; Herrler, Christoph; Bielefeldt, Heiner (Hg.): *Gute Behandlung im Alter? Menschenrechte und Ethik zwischen Ideal und Realität (Menschenrechte in der Medizin / Human Rights in Healthcare, Band 8)*. Bielefeld: transcript, 95–124.
- Roth, Günther** (2000): Fünf Jahre Pflegeversicherung in Deutschland. Funktionsweise und Wirkungen. In: *Sozialer Fortschritt* 49 (8/9), 184–192.
- Veith, Werner** (2004): Gerechtigkeit. In: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): *Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch. Band 1: Grundlagen*. Regensburg: Pustet, 315–326.
- Veith, Werner** (2006): *Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialethischen Theoriebildung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Vogt, Markus** (2016): Bereichsethische Gliederung im Zeichen des Pluralismus. In: Korff, Wilhelm; Vogt, Markus (Hg.): *Gliederungssysteme angewandter Ethik. Ein Handbuch nach einem Projekt von Wilhelm Korff*. Freiburg: Verlag Herder, 613–641.
- Weidekamp-Maicher, Manuela** (2010): Lebensqualität und Lebenslauf - eine nützliche Verschränkung für eine soziale Lebenslaufpolitik? In: Naegele, Gerhard (Hg.): *Soziale Lebenslaufpolitik (Sozialpolitik und Sozialstaat)*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 174–214.

- Werding, Martin** (1998): Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages. Ökonomische Zusammenhänge zwischen Kindererziehung, sozialer Alterssicherung und Familienleistungsausgleich (Beiträge zur Finanzwissenschaft, 3.F.,3). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Werding, Martin** (2020): Rentenversicherung. Wirtschaftswissenschaftliche Aspekte. In: Oberreuter, Heinrich (Hg.): Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft. Bd. 4: Milieu - Schuldrecht (Staatslexikon 8. Aufl, 4). Freiburg: Verlag Herder, 1398–1405.
- Wiemeyer, Joachim** (2015): Alterssicherung und Politik bei schrumpfender Bevölkerung. In: Polonia Sacra 19 (1), 5–26.
- Wiemeyer, Joachim** (2018a): Bekämpfung von Altersarmut im Spannungsfeld von Generationen-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit. In: Dabrowski, Martin; Wolf, Judith (Hg.): Armut und soziale Gerechtigkeit in Deutschland (Sozialethik konkret). Paderborn: Ferdinand Schöningh, 117–126.
- Wiemeyer, Joachim** (2018b): Eigentum. IV. Sozialethisch. In: Oberreuter, Heinrich (Hg.): Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft. Bd. 2: Eid - Hermeneutik (Staatslexikon 8. Aufl, 2). Freiburg: Verlag Herder, 19–24.
- Winkler, Katja** (2020): Reflexive Repräsentation in Ethik und Politik. Postkoloniale Kritik der theologisch-sozialethischen Theoriebildung. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 61, 161–182.

Die Autor*innen

[Claudius Bachmann](#), Dr. rer. pol.,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Christliche Sozialwissenschaften der Universität Münster, Schriftleiter des [Jahrbuchs für Christliche Sozialwissenschaften](#)

Kontakt: claudius.bachmann@uni-muenster.de

[Heimbach-Steins, Marianne](#), Dr. theol.,

Professorin für Christliche Sozialwissenschaften und sozialetische Genderforschung, [Direktorin des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften](#) an der Universität Münster und Co-Leiterin der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung

Kontakt: m.heimbach-steins@uni-muenster.de

Bisher erschienene Sozialethische Arbeitspapiere des ICS

Arbeitspapier Nr. 1:

Heimbach-Steins, Marianne / Enxing, Julia / Görtz-Meiners, Vanessa / Krause, Felix / Riedl, Anna Maria (2015): Voraussetzungen, Ansätze und Schwierigkeiten der Vermittlung von kirchlicher Lehre und christlicher Praxis: eine theologische Stellungnahme zur Außerordentlichen Bischofssynode zur Familie 2014.

Arbeitspapier Nr. 2:

Heimbach-Steins, Marianne (2015): Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik: ethische Prüfsteine.

Arbeitspapier Nr. 3:

Heimbach-Steins, Marianne / Stockmann, Nils (2015): „Pope for Planet“?: Laudato Si‘ als „dringliche Einladung zum Dialog“ (LS 14) und das weltweite Echo auf die Enzyklika.

Arbeitspapier Nr. 4:

Urselmann, Judith / Heimbach-Steins, Marianne (2016): Migration und Stadt: eine sozialethische Skizze.

Arbeitspapier Nr. 5:

Heimbach-Steins, Marianne / Motzigkeit, Denise / Redemann, Janine / Frerich, Karolin / Štica, Petr (2016): Familiäre Diversität und pastorale Unterscheidung. Eine theologisch-ethische Analyse zum nachsynodalen Schreiben Amoris laetitia.

Arbeitspapier Nr. 6:

Bausch, Christiane / Eggers, Nina E. (2017): Zur Frage der Grenzen von Solidarität und Verantwortung in der europäischen Flüchtlingspolitik.

Arbeitspapier Nr. 7:

Riedl, Anna Maria (2017): Kindeswohl zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Sozialethische Sondierungen zu Fragen der Anerkennung und einer Ethik der Verletzlichkeit.

Arbeitspapier Nr. 8:

Heimbach-Steins, Marianne (verantwortl.) / Filipovic, Alexander (verantwortl.) / Becker, Josef / Behrens, Maren / Wasserer, Theresa (2017): Grundpositionen der Partei „Alternative für Deutschland“ und der katholischen Soziallehre im Vergleich. Eine sozialethische Perspektive.

Arbeitspapier Nr. 9:

Heimbach-Steins, Marianne (2017): Religion als Ressource politischen Handelns – Chancen und Herausforderungen für die innerchristliche Ökumene.

Arbeitspapier Nr. 10:

Soggeberg, Philipp (2018): Katholische Jugendverbände als Träger der kirchlichen Soziallehre - Das theologische Selbstverständnis des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Spiegel des Sozialworts der Jugend

Arbeitspapier Nr. 11:

Heimbach-Steins, Marianne (2019): Solidarisch, nachhaltig, beteiligungsgerecht: Weltkirchliche Caritas-Arbeit – Notizen einer Peru-Reise mit Caritas International

Arbeitspapier Nr. 12:

Hänselmann, Eva / Heimbach-Steins, Marianne / Quaing, Lea (2019): Angehörigenpflege – unsichere Existenz und politische Vereinnahmung

Arbeitspapier Nr. 13:

Behrens, Maren (2020): Eine philosophische Auseinandersetzung mit der katholischen Genderkritik.

Arbeitspapier Nr. 14:

Heimbach-Steins, Marianne / Bachmann, Claudius / Hänselmann, Eva / Ladenburger, Barbara / Ostertag, Lina-Marie / Quaing, Lea / Rehbach, Lukas / Slater, Gary / Urselmann, Judith (2021): Die Enzyklika Fratelli tutti von Papst Franziskus (3. Oktober 2020). Sozialethische Beobachtungen und Analysen.

Arbeitspapier Nr. 15:

Bachmann, Claudius (2021): Lohn(un)gerechtigkeit – wirtschafts- und sozialethische Überlegungen.

Arbeitspapier Nr. 16:

Hänselmann, Eva (2022): Digitale Technik in der Altenpflege. Eine sozialethische Reflexion.

Arbeitspapier Nr. 17:

Jonas Hagedorn / Eva Hänselmann / Bernhard Emunds / Marianne Heimbach-Steins (2022): Doppelte Personenzentrierung. Leitidee für den Leistungsmix in der häuslichen Versorgung.

Die Arbeitspapiere sind online verfügbar unter:

<https://www.uni-muenster.de/FB2/ics/publikationen/Arbeitspapiere.html>

